



Protokoll

6. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

SV-Mat. 18/2018

BRAK-Nr. 203/2018

A | 34

Datum: 16.04.2018

Beginn: 09.00 Uhr

Ende: 15.15 Uhr

Ort: Hotel Pullman Schweizerhof Berlin

Berlin, 29.05.2018

Vorsitz: RA Ekkehart **Schäfer**, Präsident der BRAK

Schriftführerin: RAin Anne **Riethmüller**

Anwesend: Die Teilnehmer können der beigefügten Anwesenheitsliste entnommen werden.

Inhalt:

I. Formalien	3
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
Genehmigung des Protokolls über die 5. Sitzung der 6. Satzungsversammlung	3
II. Bericht aus dem Versammlungsrat	4
III. Aktuelle Stunde zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach	4
IV. Beschlussfassung über Anträge und Beratung	14
1. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr	14
2. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften	15
a) Bericht aus dem Ausschuss	15
b) Fachanwalt für Opferrechte	15
3. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	28
a) Bericht aus dem Ausschuss	28
b) § 2 BORA Verschwiegenheit	30
4. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung	35
a) Bericht aus dem Ausschuss	35
b) § 3 BORA - Widerstreitende Interessen, Versagung der Berufstätigkeit	36
5. Ausschuss 3 – Geld/Vermögensinteressen/Honorar	39
6. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung	39
V. Verschiedenes	39
VI. Zeit und Ort der 7. Sitzung der 6. Satzungsversammlung	39

I. Formalien

Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung

Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)

Genehmigung des Protokolls über die 5. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

RA Schäfer: Er begrüße alle Mitglieder der Satzungsversammlung herzlich zur 6. Sitzung der 6. Satzungsversammlung wieder in Berlin.

Sein Gruß gelte auch dem Vertreter aus dem BMJV, Herrn MR Dr. Franz, den Vertretern des DAV, RA Wendt und Dr. Lührig, sowie dem Vertreter der BStBK, RA Ruppert.

Zunächst habe er die Formalien festzustellen. Mit Rundschreiben vom 09.01.2018 (SV-Mat. 01/2018) und damit rechtzeitig nach Maßgabe der Geschäftsordnung sei zur 6. Sitzung der 6. Satzungsversammlung eingeladen worden. Die Materialien zur Sitzung seien den Mitgliedern der Satzungsversammlung zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 26.03.2018 (SV-Mat. 6/2018) und vom 04.04.2018 (SV-Mat. 14/2018) übersandt worden.

Das Protokoll über die 5. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 01.12.2017 sei mit Schreiben vom 09.01.2018 (SV-Mat. 03/2018) übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge seien bei der Bundesrechtsanwaltskammer nicht eingegangen. Gebe es heute Einwände gegen das Protokoll? Dies sei offenkundig nicht der Fall. Das Protokoll über die 5. Sitzung der 6. Satzungsversammlung sei damit genehmigt.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 95 stimmberechtigten Mitgliedern die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 (das seien 57) anwesend seien. Um 9.05 Uhr seien es insgesamt 71 Mitglieder gewesen.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Frau Kollegin Riethmüller zur Schriftführerin der Satzungsversammlung. Er danke ihr für die erneute Bereitschaft, dieses Amt zu übernehmen.

Zum allgemeinen Abstimmungsprozedere erlaube er sich noch einmal folgende Hinweise:

Soweit Anträge gestellt würden, bitte er, diese ausschließlich schriftlich bei der Schriftführerin, Frau Kollegin Riethmüller, abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragstellers und dessen Unterschrift enthalten. Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er gemäß § 10 Abs. 2 der GO über einzelne Anträge im Sinne eines Meinungsbilds abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten würden. Dies bedeute, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreiche, damit sich die Satzungsversammlung weiterhin mit dem konkreten Antrag beschäftigen könne. Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien, soweit es um eine Änderung der BORA bzw. FAO gehe. Dies bedeute, dass ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung nur zustande komme, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimme. Das seien bei 95 Mitgliedern mithin 48 Stimmen.

Er weise erneut darauf hin, dass alle Redebeiträge in der Satzungsversammlung auf Tonträger aufgezeichnet werden. Diese Maßnahme helfe insbesondere der Geschäftsführung der BRAK bei der Protokollerstellung.

II. Bericht aus dem Versammlungsrat

RA Schäfer: Der Versammlungsrat habe sich wie üblich am Abend vor der Sitzung getroffen. Vorausgegangen sei eine Telefonkonferenz, die am 22.03.2018 stattgefunden habe. Beide Zusammenkünfte dienten ausschließlich der Planung und Strukturierung der heutigen Sitzung.

III. Aktuelle Stunde zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

RA Schäfer: Schon der Tagesordnung habe man entnehmen können, dass der Versammlungsrat der Auffassung war, dass das augenblicklich wohl aktuellste Thema der deutschen Anwaltswelt, das besondere elektronische Anwaltspostfach, kurz beA, in der heutigen Sitzung angesprochen werden müsste. Dafür biete sich die in der Geschäftsordnung vorgesehene „Aktuelle Stunde“ an. Es wäre merkwürdig gewesen, wenn der Vorsitzende der Satzungsversammlung die Sitzung leitet und dabei so tue, als wäre er nicht gleichzeitig der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer.

Er gehe im Übrigen davon aus, dass die meisten Mitglieder der Satzungsversammlung über das Projekt beA durch die mehr als dreijährige Berichterstattung im BRAK-Magazin und in dem von der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegebenen speziellen wöchentlichen beA-Newsletter gut informiert sind, und mit der Erstregistrierung zum System und zumindest mit Testsendungen über erste Erfahrungen mit der Anwendung des beA verfügen. Gleichwohl erlaube er sich, einen kurzen Überblick über den bisherigen Ablauf zu geben, damit anschließend auf einer gemeinsamen Basis diskutiert werden könne.

Mit dem Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 sei u. a. der Bundesrechtsanwaltskammer die Aufgabe übertragen worden, bis zum 01.01.2016 für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt¹ in Deutschland ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Ziel der Regelung sei es gewesen, dass alle 165.000 Kollegen sowohl untereinander als auch mit allen 22.500 Richterinnen und Richtern in Deutschland elektronisch schriftlich kommunizieren können, und zwar 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr und immer dann, wenn es ihnen gerade beliebt; das alles selbstverständlich unter Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen, insbesondere auch der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, und damit unter einem besonderen Sicherheitsaspekt. Es habe dabei gewährleistet werden müssen, dass auf Seiten der Anwaltschaft taggenau nur die Kollegen, die auch über eine Zulassung verfügen, Zugriff auf das beA haben können. Und es habe so gestaltet werden sollen, dass es sich ohne Weiteres in den bekannten kanzleiinternen Arbeitsablauf eines Rechtsanwalts einfügt und insbesondere bei der Nutzung eine Mitarbeit des Personals zulässt. Es sei also um die Entwicklung und den Betrieb eines hoch komplexen Systems gegangen; ohne Frage ein ambitioniertes Vorhaben mit einem äußerst knappen Zeitfenster zu seiner Realisierung, zumal es dafür weltweit kein Vorbild gab oder gibt.

Mit der Einrichtung des Postfachs sei – er wiederhole sich – die Bundesrechtsanwaltskammer beauftragt worden. Sie sei bekanntlich die Dachorganisation der 27 regionalen

¹ Die Begriffe Kollege und Rechtsanwalt werden in diesem Protokoll grundsätzlich als Berufsbezeichnung verwendet, daher wurde auf eine durchgehende geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Im Text wird zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Im Übrigen gelten die Aussagen für Frauen und Männer gleichermaßen.

Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof, die jeweils von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten vertreten werden.

Es seien also 28 Volljuristen, die bisher ihr Geld mit der rechtlichen Beratung und Vertretung ihrer Mandantinnen und Mandanten verdient hatten, denen ehrenamtlich die Aufgabe übertragen worden sei, das Projekt beA durchzuführen. Damit er nicht missverstanden werde: Diese Feststellung sei weder Vorwurf noch Entschuldigung. Er bedauere die Entscheidung auch nicht, ganz im Gegenteil. Der elektronische Rechtsverkehr sei Sache der Anwaltschaft und damit Sache der Bundesrechtsanwaltskammer. Aber der Hinweis mache klar, dass niemand die Erwartung hatte oder haben konnte, dass die Bundesrechtsanwaltskammer selbst die Entwicklung der Software übernehmen oder das notwendige Hardwaresystem konstruieren werde. Sie bediente sich dazu vielmehr – wie üblich bei solchen Vorhaben – der Hilfe spezialisierter Dienstleister. Ihre eigene Aufgabe habe im Projektmanagement im weitesten Sinne bestanden; die Steuerung dieser Dienstleister eingeschlossen.

Wie regelmäßig in Gesetzgebungsverfahren, die auch die Anwaltschaft betreffen, sei die Bundesrechtsanwaltskammer schon in die Beratungen zum Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten einbezogen worden. In Erwartung einer entsprechenden Verabschiedung und wegen des knappen Zeitfensters habe sie bereits im Frühjahr 2013 die adesso AG mit der Beratung und Unterstützung zum Aufbau einer Projektorganisation und der Erarbeitung eines Anforderungskonzeptes beauftragt. Die adesso AG sei ein IT-Dienstleister und Softwarehersteller mit Hauptsitz in Dortmund, der 2016 einen Jahresumsatz von 260,4 Mio. Euro erzielte und am 30.09.2017 2.633 Mitarbeiter beschäftigte. Sie werde in der aktuellen Lünendonk-Liste der 25 führenden IT-Beratungs- und Systemintegrations-Unternehmen Deutschlands auf Platz 19 geführt. Dies sei alles nachzulesen bei Wikipedia.

Mit Unterstützung der adesso AG habe sich die Bundesrechtsanwaltskammer zunächst darauf konzentriert, die Anforderungen an das beA-System festzulegen. Dazu habe sie ab Mai 2013 mit Rechtsanwälten und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mit Richterinnen und Richtern, Vertretern von Rechtsanwaltskammern sowie Vertretern von Kanzleisoftware-Herstellern Workshops durchgeführt. Ihr Ziel sei die Herstellung eines in einem transparenten Verfahren gewonnenen gemeinsamen Verständnisses aller Stakeholder für und über das zu entwickelnde System gewesen, außerdem eine verlässliche inhaltliche und zeitliche Planung. Dabei habe man selbstverständlich alle gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen müssen. Es seien aber auch die Vorstellungen der potentiellen Nutzer über den konkreten Einsatz des Postfachs einzubeziehen gewesen.

Zusätzlich zu den Workshops habe die Bundesrechtsanwaltskammer von Oktober 2013 bis Januar 2014 zwei Online-Umfragen durchgeführt. Ziel der ersten Umfrage sei die Ermittlung des Umfangs des gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftverkehrs in Anwaltskanzleien gewesen. Das Ergebnis: Bei jährlich ca. 2,3 Mio. Gerichtsverfahren würden mindestens 67 Mio. elektronische Dokumente über das beA-System versandt werden müssen. Die außergerichtliche Kommunikation eingeschlossen sei mit der durchschnittlichen Versendung von etwa acht Schreiben pro Sekunde zu rechnen. In der zweiten Umfrage habe die Bundesrechtsanwaltskammer Art und Umfang der in Anwaltskanzleien schon vorhandenen technischen Ausstattungen erhoben, die sich in das beA-System möglichst problemlos einfügen sollten.

Mit Unterstützung der adesso AG habe die Bundesrechtsanwaltskammer die sich aus den Workshops, den Umfragen und den Gesetzesmaterialien ergebenden Anforderungen an das Softwaresystem in einer so genannten Kontextspezifikation zusammengefasst. Sie bilde die erste Stufe der Planung und Durchführung eines Software-Projektes und beschreibe, ohne technische Anforderungen festzulegen, den Kontext, in dem das System betrieben werden solle. Außerdem lege

sie die Inhalte fest, die eine zu entwickelnde Software oder ein zu entwickelndes IT-System abdecken muss.

Die Kontextspezifikation für das beA-System sei am 18.11.2013 vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer verabschiedet worden. Zur Beauftragung eines IT-Dienstleisters, es zu realisieren, habe sich ein Vergabeverfahren angeschlossen, dem ein Teilnahmewettbewerb mit einem Bewerbungsverfahren vorgeschaltet gewesen sei. Die Bundesrechtsanwaltskammer habe 25 Unternehmen angesprochen; neun hätten fristgerecht die angeforderten Bewerbungsunterlagen eingereicht. Nach deren Prüfung seien vier Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert worden.

Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens habe sich die Bundesrechtsanwaltskammer in organisatorischer und technischer Hinsicht von der Capgemini SE beraten lassen. Capgemini sei ein Beratungs- und IT-Dienstleistungsunternehmen und, so wieder Wikipedia, die größte Unternehmensberatung europäischen Ursprungs. Sie habe 2016 weltweit über 193.000 Mitarbeiter beschäftigt und mache in diesem Jahr einen Umsatz von ca. 12,5 Mrd. Euro.

Capgemini habe die Bundesrechtsanwaltskammer insbesondere bei der Erstellung der Vergabeunterlagen unterstützt, vor allem der Leistungsbeschreibung. In ihr seien die funktionalen Anforderungen an das beA-System, die vorher in der Kontextspezifikation zusammengefasst worden waren, präzisiert worden. Wie sie technisch umzusetzen waren, habe die Bundesrechtsanwaltskammer dabei bewusst den Bietern überlassen. Die Auswahlentscheidung unter ihnen sei auf der Grundlage eines Bewertungsschemas erfolgt, das Capgemini der Bundesrechtsanwaltskammer erstellt hatte. Es habe neben finanziellen Gesichtspunkten auch die Vorschläge zu Art und Weise der technischen Realisierung des Systems anhand vorher festgelegter Parameter gewichtet. Außerdem habe die BRAK mit Unterstützung von Capgemini und avocado Rechtsanwälte, Frankfurt, die das Vergabeverfahren rechtlich begleiteten, in zwei Runden Verhandlungsgespräche durchgeführt.

Das Ergebnis sei gewesen, dass die Bundesrechtsanwaltskammer am 24.09.2014 beschloss, den Auftrag für die Realisierung des Systems der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer der Atos IT Solutions and Services GmbH zu erteilen, die jetzt Atos Information Technology GmbH heiße, aber weiter ihren Sitz in München hat. Das Stammkapital der GmbH betrage über 218 Mio. Euro. Gegenstand des Unternehmens sei u. a. die Erbringung aller Dienstleistungen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung und der Informationstechnologie, insbesondere die Entwicklung von und den Handel mit Hard- und Software-Produkten, die Entwicklung und Durchführung von Projekten der Informationstechnik, die Projektierung und der Vertrieb von Software-Technik, Anlagen und Systemen und deren Betrieb sowie die Erbringung von Kommunikations- und Rechenzentrumsleistungen. Die Atos Information Technology GmbH sei Teil der Atos SE, einem börsennotierten französischen IT-Dienstleister mit weltweit über 100.000 Mitarbeitern und einem Umsatz 2016 von rund 11,7 Mrd. Euro. Atos sei vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) als IT-Dienstleister zertifiziert.

Atos habe schon in ihrem Angebot mitgeteilt, dass sie zur Vertragserfüllung die Governikus GmbH & Co. KG als Subunternehmerin einzusetzen beabsichtige. Dagegen hätten keine Bedenken bestanden. Governikus mit Sitz in Bremen befasse sich seit ihrer Gründung im Jahr 1999 mit den Themen Sicherheit und Vertraulichkeit in der elektronischen Kommunikation unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Gesetzgebungen. Als Referenzen könne die Firma insbesondere auf staatliche Auftraggeber verweisen.

Parallel zur Beauftragung der Realisierung des beA-Systems habe die Bundesrechtsanwaltskammer eine eigene IT-Abteilung und ein internes Projektmanagement-Team aufgebaut. Ziel sei es dabei nicht gewesen, die Entwicklung des Postfachs selbst zu übernehmen, sondern den Dienstleister zu steuern,

ihm adäquate Ansprechpartner zu stellen und – mit Unterstützung externer Mitarbeiter von Capgemini – vertragliche Mitwirkungsleistungen zu erfüllen, insbesondere die Konzepte von Atos zu prüfen, funktionale Tests durchzuführen und Abnahmen vorzubereiten und zu erklären.

Atos habe unverzüglich nach Vertragsschluss mit der Realisierung des Projektes begonnen. Sie habe aus der Leistungsbeschreibung der Vergabeunterlagen und ihrem Angebot ein so genanntes Umsetzungsfeinkonzept (UFK) entwickelt. Es definiere das Projekt im Detail, um die technische Umsetzung einschließlich der Programmierung der Software zu determinieren. Dabei sei das Umsetzungsfeinkonzept kein statisches, sondern ein auf Weiterentwicklung angelegtes Dokument. Neue funktionale und/oder technische Anforderungen z. B. des Gesetzgebers, insbesondere durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte, seien im Rahmen der Realisierung nach Bedarf in das UFK eingearbeitet worden.

Auch während des gesamten Prozesses der Erstellung des Umsetzungsfeinkonzepts habe sich die Bundesrechtsanwaltskammer von Capgemini beraten lassen. Insbesondere habe sie deren Sicherheitsexperten hinzugezogen, um die von Atos unterbreiteten technischen Vorschläge bewerten und Freigaben erteilen zu können.

Wie bekannt sei, hätte das beA entsprechend den gesetzlichen Vorgaben am 01.01.2016 bereitgestellt werden sollen. Leider sei es aber bei der Fa. Atos zu Verzögerungen im Projektablauf gekommen. Grundfunktionen hätten sich bei Tests als nicht so zuverlässig gezeigt, als dass die Bundesrechtsanwaltskammer es hätte verantworten können, das beA in Betrieb gehen zu lassen. Ein zum Start tauglicher Status sei vielmehr erst im Sommer 2016 erreicht worden.

Zwischenzeitlich hätten aber einige Rechtsanwälte beim Anwaltsgerichtshof Berlin einstweilige Anordnungen erwirkt, die es der Bundesrechtsanwaltskammer verboten, die Postfächer freizuschalten. Erst nachdem eine vom Gericht für erforderlich gehaltene Gesetzesänderung herbeigeführt und die einstweiligen Anordnungen aufgehoben worden seien, habe die Bundesrechtsanwaltskammer am 28.11.2016 das beA allen Rechtsanwälten zur Verfügung gestellt. Seitdem sei es bis zum 22.12.2017, also länger als ein Jahr, am Netz gewesen und genutzt worden, ohne dass größere Probleme aufgetreten seien, insbesondere keine sicherheitsrelevanten.

Am 23.12.2017 habe die Bundesrechtsanwaltskammer dann die beA-Plattform außer Betrieb genommen. Hintergrund seien Hinweise auf Sicherheitsrisiken gewesen, die von einer Komponente der beA-Plattform, der so genannten client security, ausgelöst wurden. Ein Mitglied des Chaos Computer Club Darmstadt, Herr Drenger, habe sie am 20.12.2017 dem BSI und danach auch bei der BRAK gemeldet. Dazu müsse man wissen, dass jeder Postfachinhaber eine solche client security, ein Softwareprogramm, mit dem er das Postfach nutzen wolle, einmalig auf den Rechner aufspielen müsse, wenn er die beA-Webanwendung nutzen möchte. Die client security diene u. a. dazu, die Nachrichten, die der Nutzer versenden will, zu verschlüsseln. Ein Teil der client security sei ein Zertifikat, das die Funktion habe, die Verbindung zwischen dem Browser und einem lokalen Webserver auf dem Computer des Postfachinhabers, der durch die client security gestartet wird, abzusichern. Dieses Zertifikat sei wegen des von Herrn Drenger gefundenen Sicherheitsproblems von der Zertifizierungsstelle gesperrt worden; angekündigt gewesen sei das für den 22.12.2017.

Selbstverständlich habe die Bundesrechtsanwaltskammer Atos sofort informiert. Atos sei klar gewesen, dass schnell Abhilfe geschaffen werden musste. Schließlich seien alle Rechtsanwälte ab dem 01.01.2018 verpflichtet, das beA zu nutzen, weil sie Zustellungen in ihr persönliches Postfach gegen sich bzw. ihre Mandanten gelten lassen müssen, so die Vorgaben der Rechtsanwaltsverzeichnis- und Postfachverordnung. Aus diesem Grund habe Atos noch in der Nacht

vom 21. auf den 22.12.2017 ein neues, selbst erstelltes Zertifikat bereit gestellt, das installiert werden sollte, bevor das ursprünglich verwendete Zertifikat gesperrt wurde.

Im Vertrauen darauf, dass diese von ihrem Dienstleister vorgestellte Lösung sicherheitstechnisch unbedenklich war, habe die Bundesrechtsanwaltskammer die Aktualisierung der client security frei gegeben und die Kollegen aufgefordert, das neue Zertifikat auf ihren Rechnern zu installieren. Sie habe dazu auch eine Anleitung ins Netz gestellt. Leider habe Atos nicht bemerkt, dass es sich bei dem von ihr eingesetzten Zertifikat um ein so genanntes Wurzelzertifikat handelte, also ein Zertifikat, mit dessen Hilfe grundsätzlich weitere gültige Zertifikate für beliebige andere Webseiten ausgestellt werden können. Ein Angreifer hätte also theoretisch die Möglichkeit gehabt, ein Zertifikat für eine andere Webseite auszustellen und sich gegenüber dem Anwaltsrechner als dieses auszugeben. Durch die Installation des von Atos zur Verfügung gestellten Zertifikats würde der Browser des Anwaltsrechners diesem gefälschten Zertifikat vertrauen und Daten ohne Warnung an den Rechner des Angreifers senden.

Damit hätten gegen die Nutzung des beA weitere Sicherheitsbedenken bestanden, wenn auch andere als die nach der Meldung von Herrn Drenger zwei Tage vorher bekannten. Aber es sei klar gewesen, dass auch sie nicht negiert werden konnten. Die Bundesrechtsanwaltskammer habe deshalb im Einvernehmen mit Atos entschieden, das beA sofort vom Netz zu nehmen. Außerdem seien alle Installationshinweise und Downloadmöglichkeiten gelöscht worden, damit das neue Zertifikat von den Kollegen nicht mehr auf ihre Rechner geladen werden konnte. Das zweite – fehlerhafte – Zertifikat habe den Nutzern am 22.12.2017 also nur von ca. 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr zum Download zur Verfügung gestanden.

Aufgrund neuer Zusagen ihres Vertragspartners sei die Bundesrechtsanwaltskammer davon ausgegangen, dass Atos über Weihnachten, also bis zum Morgen des 27.12.2017, eine Lösung für die aufgetretenen Probleme entwickeln und zur Installation freigeben würde, so dass das beA noch vor dem Jahreswechsel wieder hätte online gehen können. Die selbst geweckten Erwartungen habe Atos aber nicht erfüllen können. Das beA sei deshalb offline geblieben.

Ohne den Vorgang entschuldigen oder auch nur bagatellisieren zu wollen, wolle er betonen, dass trotz aller seit dem 20.12.2017 bestandenen Probleme zu keinem Zeitpunkt die Vertraulichkeit der im beA befindlichen und über das beA versandten Nachrichten und Dokumente gefährdet gewesen sei. Der Störfall habe betroffen und betreffe immer noch allein den Zugang des Nutzers zum webbasierten beA mit Hilfe der client security. Er habe nichts mit der Verschlüsselung der Nachrichten und auch nichts mit deren Entschlüsselung zu tun. Die Erfüllung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht habe für die Nutzer des Systems nie in Frage gestanden.

Dazu, wie es weiter gehe, sei sich das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer darüber einig, dass, um es schlagwortartig zu formulieren, Sicherheit vor Geschwindigkeit gehen müsse. Das beA könne also erst dann wieder zur Verfügung gestellt werden, wenn nicht nur Atos versichere, die von ihr gefundene und für das System zur Installation freigegebene technische Lösung sei sicher, sondern auch ein externer Sachverständiger attestiere, dass das beA ein für eine Wiederinbetriebnahme angemessenes Sicherheitsniveau aufweist. Zwei Hauptversammlungen der BRAK, die am 09. und 18.01.2018 stattfanden, hätten diese Vorgehensweise bestätigt.

Um einen geeigneten Gutachter zu finden, habe die Bundesrechtsanwaltskammer schon am 27.12.2017 Kontakt mit dem BSI aufgenommen und um die Vermittlung einer geeigneten Person bzw. Institution gebeten – vorzugsweise aus dem BSI selbst. Sie habe von dort aber nur eine Liste der von ihm akkreditierten Sachverständigen für Sicherheitstests erhalten. Interessanterweise habe – wegen der dort gewählten alphabetischen Reihenfolge – an erster Stelle die Fa. Atos gestanden. Sie sei

natürlich nicht in Frage gekommen. Die Bundesrechtsanwaltskammer habe die secunet AG aus Essen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Sein Gegenstand sei nicht nur die Sicherheit der client security selbst, sondern auch die des beA-Systems insgesamt. Das Gutachten liege noch nicht vor. Seit dem 06.04.2018 habe die Bundesrechtsanwaltskammer aber eine erste schriftliche Bewertung vorliegen. Danach habe das System noch – behebbare – Schwachstellen, die Sicherheitsarchitektur des beA als solche werde aber von secunet nicht in Frage gestellt. Selbstverständlich müssten die Schwachstellen erst behoben werden, bevor das System wieder online gehen kann.

Die Tests, die die Fa. secunet im Rahmen der Begutachtung vornehmen muss, würden auf einer von Atos überarbeiteten Version der beA-Software durchgeführt. Mit dieser Version sollten die Zertifikatsprobleme der client security behoben und ein sicherer Zugang zum beA gewährleistet sein. Ein weiterer von Herrn Drenger gemeldeter Mangel, die Verwendung veralteter Software-Bibliotheken, sei nach Auskunft der Dienstleisterin der Bundesrechtsanwaltskammer ebenfalls in der neuen Version der client security behoben worden.

Um ein Übriges zu tun, habe die Bundesrechtsanwaltskammer in Vorbereitung der externen Begutachtung am 26.01.2018 einen von ihr so genannten beAthon durchgeführt. Ziel sei es gewesen, insbesondere die Probleme der client security, die zu der Außerbetriebnahme des beAs führten, mit Kritikern und Experten zu diskutieren. Anlässlich dieser Veranstaltung habe Herr Drenger auf eine weitere Sicherheitslücke aufmerksam gemacht, die aus der gerade schon angesprochenen Nutzung der veralteten Software-Bibliotheken in der bisher aufgespielten client security resultieren könnte. Es könne nämlich nicht ausgeschlossen werden, so Herr Drenger, dass auf dem Computer des Nutzers Codes ausgeführt werden könnten. Ein Hacker, der Zugriff auf ihn hat, könnte damit also z. B. Software auf dem Rechner des Rechtsanwalts starten. Die Bundesrechtsanwaltskammer habe deshalb noch am Abend des 26.01.2018 alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte öffentlich zur Deaktivierung der client security im Auto-Start aufgefordert, sofern deren alte Version noch auf ihren Rechnern installiert sei. Nur zur Klarstellung führe er an, dass auch von diesem – vermeintlichen – Mangel die Verschlüsselung der mit dem beA versandten Nachrichten nicht betroffen gewesen sei. Jedes Dokument, das mit dem beA versandt wurde, sei jederzeit verschlüsselt gewesen.

Dazu, wie es nun weitergehe, führe er Folgendes aus: Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer werde jetzt zunächst die Sicherheitstests und die auf ihnen basierende Empfehlung der secunet AG abwarten. Mit der Vorlage des Gutachtens, das auch veröffentlicht werden solle, sei nicht vor Ende Mai zu rechnen. Erste, seit einer Woche vorliegende Zwischenergebnisse hätten – er habe es gerade gesagt – einen Nachbesserungsbedarf bestätigt, der auch von Atos anerkannt werde. An der Beseitigung der Mängel werde bereits gearbeitet. Nach Vorlage, Prüfung und gegebenenfalls Abarbeitung der in dem von secunet vorzulegenden Gutachten noch festgestellten Schwachstellen des Systems werde eine Präsidentenkonferenz über die Wiederinbetriebnahme des beA entscheiden. Bisher sehe die Bundesrechtsanwaltskammer eine einmonatige Frist zwischen der Freischaltung des Systems allein zur Erstregistrierung und zur Aufspielung einer neuen client security und einer – dann für alle – beginnenden verbindlichen Nutzung vor, wie sie an sich zum 01.01.2018 realisiert werden sollte. Ein entsprechender Vorschlag an das BMJV liege vor.

Er hoffe, er habe einen Einblick in die augenblicklich bestehenden Probleme des beA geben können. Gerne beantworte er die zusätzlichen Fragen der Mitglieder der Satzungsversammlung, auch zum Gesamtthema beA, wobei er jetzt schon um Verständnis bitte, wenn er von Fall zu Fall deren Beantwortung dem für das beA zuständigen Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Herrn Kollegen Dr. Abend, oder Herrn Müller, dem IT-Leiter der BRAK, der freundlicherweise auch anwesend sei, überlasse. Er bedanke sich für die Aufmerksamkeit und eröffne die Debatte.

RA Schumacher fragt, ob die Bundesrechtsanwaltskammer Schadensersatz geltend machen würde gegen Atos.

RA Schäfer: Die Bundesrechtsanwaltskammer werde selbstverständlich Schadensersatzansprüche gegen Atos prüfen und bestehende Schadensersatzansprüche auch geltend machen. Die Bundesrechtsanwaltskammer habe bereits Hinweise hierzu von der sie beratenden Rechtsanwaltskanzlei Avocado eingeholt.

Prof. Ewer: Er danke für den Bericht des Vorsitzenden. Pannen könnten passieren. Da derzeit eine Zwangspause beim beA eingelegt werde, was zu Recht geschehe, stelle sich die Frage, ob man diese Pause mit einer Optimierung verbinden sollte. Beispielsweise müsse das beA noch besser in die Anwaltssoftware eingefügt werden.

Zudem gebe es derzeit kein Kanzleipostfach. Es könne nicht sein, dass beispielsweise für postulationsfähige Rechtsanwaltsgesellschaften kein Postfach existiert und es nicht möglich sei, elektronisch an die postulationsfähige Gesellschaft zuzustellen. Dies sei ein Widerspruch an sich. Diesbezüglich bestehe Optimierungsbedarf. Das Argument, dass die Schaffung eines solchen Kanzleipostfachs nicht mit dem gesetzlichen Auftrag vereinbar sei, trage seiner Ansicht nach nicht. Erstens scheine ihm diese Optimierung dringend der Praxis geschuldet und vernünftig zu sein, da könne man eine gesetzgeberische Änderung herbeiführen. Zweitens habe er seine Zweifel, ob man sie bräuchte. Man könne das Kanzleipostfach auch als Zusatzleistung ausgestalten, für die Verwaltungsgebühren erhoben wird. Andere Kammern z. B. im gewerblichen Bereich würden dies bei vielen Leistungen machen, die nur einem Teil der Mitglieder zugutekommen. Bestimmte Grundleistungen würden über den Beitrag abgedeckt und Zusatzleistungen über Verwaltungsgebühren, die dann entsprechend des Mehraufwands kalkuliert und für die durch eine Satzung eine Grundlage geschaffen werde. Er glaube, das wäre ohne weiteres auch nach geltendem Recht möglich. Die Grundleistung des beA könne über den Beitrag abgerechnet werden, die Zusatzleistung über Gebühren. Er habe keinen Zweifel an einer raschen gesetzgeberischen Unterstützung.

Zudem sei das beA ein kartengestütztes System. Problematisch sei, dass Rechtsanwälte sehr viel unterwegs seien und dann ein Kartenlesegerät mit sich führen müssten. Es gebe bereits andere Systeme und er frage, ob es nicht auch andere Systeme gebe, die dem Vertrauensdienstegesetz und der zugrunde liegenden Verordnung 940/2014 der EU entsprechenden würden. In vielen hochsicheren Bereichen, z. B. bei Banken, gebe es auch kein kartengestütztes System.

Dr. Purrucker: Er danke für die erfrischend klarstellende Rede des Vorsitzenden. Da sich in der Kollegenschaft über das beA sehr viel Unmut rege, was zum Teil auf nicht verlässliche Informationen zurückzuführen sei, rege er an, den Beitrag bzw. die Rede vom Kollegen Schäfer zu veröffentlichen.

RA Schäfer: Die Bundesrechtsanwaltskammer sei eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die nur die ihr vom Gesetz zugeordneten Aufgaben erfüllen dürfe. Im Gesetz gebe es keine Grundlage, ein Kanzleipostfach zu schaffen. Im Gesetz stehe, dass jeder im Anwaltsverzeichnis Eingetragene, das bedeute in erster Linie Rechtsanwälte, ein Postfach erhalten würde. Nicht einmal die Kapitalgesellschaften, die Kammermitglied seien, würden genannt, weswegen die Bundesrechtsanwaltskammer für sie keine Postfächer einrichten dürfe. Die Bundesrechtsanwaltskammer müsse tagesaktuell garantieren, dass die Inhaber von elektronischen Postfächern zur Anwaltschaft zugelassen sind. Um ein Kanzleipostfach außerhalb einer Kapitalgesellschaft schaffen zu können, müsse mit der Einführung eines Kanzleipostfachs die Verpflichtung einhergehen, dass die Zugehörigkeit zu einer Kanzlei tagesaktuell gemeldet werden müsse. Er weise zudem darauf hin, dass

die Bundesrechtsanwaltskammer derzeit damit überfordert wäre, weitere freiwillige Dienstleistungen anzubieten.

Die Tatsache, dass ein kartengestützter Zugang zum beA-System gewählt worden ist, sei dem Sicherheitsanspruch der Bundesrechtsanwaltskammer geschuldet gewesen. Wenn die Bundesrechtsanwaltskammer jetzt weitere Änderungen habe, die eine Inbetriebnahme des beA auch über den Zeitpunkt der Behebung der Sicherheitsprobleme hinaus verzögern würde, müsse man bedenken, dass der Betrieb im Monat ca. 500.000 Euro Kosten verursachen würde. Wenn die Bundesrechtsanwaltskammer aufgrund von Änderungen, die sie im Nachhinein fordere, den Betrieb des beA nicht wieder aufnehme, wäre sie sicherlich schadensersatzpflichtig gegenüber Atos.

Prof. Gasteyer: Er stimme Herrn Schäfer zu. Es gebe jedoch beispielsweise Siegel, die Organisationen ausweisen könnten, und die Aktivierung von Signaturen über das Handy sei auch möglich. Bei jeder Neuerung müsse bedacht werden, dass laufend weiter Geld investiert werden müsse, um den technischen Fortschritt in das beA zu integrieren.

RA Schäfer: Das beA müsse technisch immer weiter entwickelt werden. Zunächst gehe es jedoch darum, das beA zum Laufen zu bringen.

RAin Holloch: Sie frage, wie mit der Beschädigung der Reputation der Anwaltschaft umgegangen werden soll. Durch die Abwicklung und Durchführung des Projektes sei in der breiteren Öffentlichkeit möglicherweise der Eindruck entstanden ist, dass die deutsche Anwaltschaft so ein großes Projekt nicht stemmen kann, und dass sie möglicherweise nicht technikaffin ist. Wie wolle man diesem Eindruck begegnen? Zum anderen würde sie gerne im Anschluss an die wohlgesetzten Worte von Prof. Ewer noch einmal darauf hinweisen, dass die Bedürfnisse der Anwaltschaft zur Nutzung des beA im Vorfeld der Durchführung des Projektes nicht ermittelt worden seien, zumindest einige Aspekte nicht – in der laufenden Diskussion sei das schon deutlich geworden. Dazu gehörten insbesondere die Frage des mobilen Zugangs zum beA und auch die Bedürfnisse einer Kanzlei, einer größeren Kanzlei, bei der Nutzung des beA.

RA Schäfer weist darauf hin, dass die Bundesrechtsanwaltskammer jetzt Schritt für Schritt vorgehen werde, um zunächst mit dem beA wieder an den Start zu gehen. Weiterentwicklungen seien auch mit zusätzlichen technischen Belastungen verbunden, um die man sich erst zu einem späteren Zeitpunkt kümmern könne. Reputation könne die Anwaltschaft erst dann wieder gewinnen, wenn das beA laufe. Selbstverständlich habe die Bundesrechtsanwaltskammer dieses Thema auf der Rechnung.

RAin Paul: Sie weise darauf hin, dass jetzt schon ein mobile Nutzung des beA mit einem Laptop und einem mobilen Kartenlesegerät möglich sei.

RA Steinhäuser: Das bundesweite amtliche Anwaltsverzeichnis, kurz BRAV, sei vom Netz genommen worden. Er frage, wer das BRAV entwickelt habe und ob es eine Neuausschreibung geben werde.

RA Schäfer: Ursprünglich habe die Firma Westernacher vor einigen Jahren das Anwaltsverzeichnis entwickelt. Inzwischen sei das Anwaltsverzeichnis auf den Atosbetrieb übergegangen. Die Fehler, die Herr Drenger aufgedeckt habe, und die Schwachstellen, die Secunet festgestellt habe, würden derzeit behoben. Dann werde das Anwaltsverzeichnis zeitnah wieder ans Netz gehen.

RA Engelke: Die Rechtsanwälte hätten sich mit Wut und teils sehr unsachlich gegen die Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer gewandt. Es sei wenig erstaunlich, dass dies zu Problemen mit der Reputation geführt habe. Er habe sich beraten lassen: Alle von der

Bundesrechtsanwaltskammer beauftragen Dienstleister seien fachlich über jeden Zweifel erhaben. Man müsse bedenken, dass es bei der Neueinführung solcher technischen Systeme immer Lücken und Probleme gebe. Zur mobilen Nutzung müsse man beachten, dass Laptops Kartenleser enthalten könnten. Das beA könnte dann genauso mobil genutzt werden, wie der Zugriff auf ein Bankkonto.

Prof. Ewer: Zum Stichwort Reputation wolle er ausführen, dass man sich vor vorschnellen Schuldzuweisungen hüten sollte. Einige Mandanten hätten deutlich fortschrittlichere Systeme in ihren Unternehmen als viele Rechtsanwälte in ihren Kanzleien. Man müsse beachten, dass jede kleine Sparkasse besser ausgestattet sei als eine Kanzlei. Je länger in der Öffentlichkeit eine Diskussion geführt werde, desto schwerer werde es werden, die Reputation der Anwaltschaft zurückzugewinnen. Es sei wichtig, eine möglichst rasche Inangbringung eines sicheren und effektiveren Systems herbeizuführen. Daher sei eine Zusammenarbeit aller Experten sinnvoll. Man habe wiederholt die Schaffung eines IT-Beirats gefordert. Die Haltung, Mauern zu bauen, um die eigene Position zu wahren, sollte nicht verfolgt werden. Es sollte ein umfassender Austausch der Experten erfolgen, um Reputationsschäden rasch zu beheben.

RA Sieper: Er nehme noch einmal auf den Bericht von Herrn Schäfer Bezug. Seit dem 01.01.2018 hätten zum einen die Rechtsanwälte die Pflicht, das beA zu betreiben. Zum anderen habe die Bundesrechtsanwaltskammer die entsprechende Verpflichtung, das beA zur Verfügung zu stellen. Rein rechtstheoretisch sei ihm nicht klar, inwieweit die Bundesrechtsanwaltskammer sich derzeit an Recht und Gesetz halte bzw. halten könne.

Ferner fragt er, ob in ständiger Begleitung des Projekts die Überprüfung der Sicherheit des beA-Systems erfolgt sei; ob also entsprechender externer Sachverstand eingesetzt worden sei, um Fehler im Vorfeld festzustellen.

RA Schäfer: Die Bundesrechtsanwaltskammer habe sich von der Firma Capgemini beraten und die von Atos gelieferten Ergebnisse überprüfen lassen. In dem Vertrag mit Atos sei hinsichtlich der Sicherheitsstandards festgelegt, dass Atos der BRAK eine eigene Begutachtung zur Abnahme des beA-Systems vorlegen müsse. Zudem sei vertraglich mit Atos geregelt, dass der Bundesrechtsanwaltskammer die Quellcodes erst nach Abnahme des Systems zu Verfügung gestellt würden. Diese Quellcodes seien für die Sicherheitsüberprüfungen erforderlich, die derzeit von der Firma secunet auch durchgeführt würden.

Bis zur Abnahme sei die Bundesrechtsanwaltskammer daher darauf angewiesen gewesen, dass die Sicherheitsstandards durch ein von Atos im Rahmen des Vertrags vorzulegendes externes Gutachten bestätigt würden. Die Bundesrechtsanwaltskammer habe dieses Gutachten erhalten. Es attestiere einen hohen Sicherheitsgrad des beA-Systems. Die Durchsicht der Firma Capgemini habe dieses Ergebnis bestätigt.

Es sei bei planmäßigem Verlauf vorgesehen gewesen, dass die Bundesrechtsanwaltskammer im Juni 2018 auf eigene Kosten – da nicht mehr Sache des Auftragnehmers – solche Penetrationstests durchführt, um das System auf Schwachstellen zu überprüfen und gegebenenfalls diese zu beheben. Diese Kosten seien im Haushaltsplan für das Jahr 2018 bereits enthalten gewesen.

Auf der gestrigen Präsidentenkonferenz hätten Vertreter der Fa. secunet, die derzeit mit der Sicherheitsüberprüfung des beA-Systems beauftragt sei, Fragen beantwortet. Dabei habe secunet zwar eingeräumt, dass die Sicherheitsprobleme auch von dem von Atos beauftragten Gutachter hätten festgestellt werden können. Allerdings hätten die Vertreter der Firma secunet explizit darauf hingewiesen, dass das Auffinden von Fehlern immer von dem Begutachtungsumfang abhängen.

Die Durchführung von Penetrationstests sei während des laufenden Betriebs vorgesehen, sobald das beA wieder online sei. Dies stelle auch eine gängige Praxis dar und sei eine Konsequenz der vertraglichen Regelung, dass der für die Tests erforderliche Quellcode erst nach Abnahme übergeben werde.

Die Frage nach dem rechtskonformen Verhalten der Bundesrechtsanwaltskammer sei ein theoretisches Problem.

RA Heyder: Er danke den Kolleginnen und Kollegen der Bundesrechtsanwaltskammer, dass sie sich des beA-Projekts angenommen haben.

RAin Werts: Im Kammerbezirk der RAK München sei man der Ansicht, dass die von der Bundesrechtsanwaltskammer vorgesehene Frist zwischen Zurverfügungstellung der beA-Client Security und der Wiederinbetriebnahme des beA von einem Monat zu kurz sei. Insbesondere in Unternehmen seien die technischen und organisatorischen Maßnahmen der erneuten Installation des beA so umfangreich, dass mindestens ein Zeitraum von zwei Monaten erforderlich sei.

RA Schäfer: Die konkrete Frist sei vom BMJV abhängig. Ein beim BMJV gestellter Antrag des BUJ zur Verlängerung dieser Frist auf zwei Monate sei ihm bekannt. Die Bundesrechtsanwaltskammer sei der Auffassung, dass eine angemessene Frist zwischen Ankündigung und tatsächlicher Wiederinbetriebnahme vorgesehen werden sollte. Die Bundesrechtsanwaltskammer werde sich darüber mit dem BMJV zeitnah verständigen.

RAuN Schellenberg fragt, wie das verloren gegangene Vertrauen der Anwaltschaft in das beA wieder gewonnen werden könne. Dies habe viel mit Kommunikation zu tun. Hierbei müssten sich alle Beteiligten deutlich verbessern. Es stelle sich zudem die Frage, wie man sich, sobald das beA wieder online sei, in Zukunft fachlich besser aufstelle und welchen Input man wirklich generieren wolle. Er frage, ob die Bundesrechtsanwaltskammer plane, künftig einen externen Beirat zu etablieren.

RA Schäfer: Die Bundesrechtsanwaltskammer stelle Überlegungen an, inwieweit externe Experten beteiligt werden sollten. Dies habe sie bereits in ihrer ersten Pressemitteilung dieses Jahres mitgeteilt. Die konkrete Ausgestaltung, ob beispielsweise als Beirat, als dauerhaftes Gremium oder als punktuell einzuberufende Expertengruppe, werde geprüft, sei aber noch nicht zu Ende gedacht. Zudem prüfe die Bundesrechtsanwaltskammer auch die Verbesserungsmöglichkeiten der Kommunikationsstruktur. Auf jeden Fall werde externer Rat künftig einbezogen werden; zur konkreten Struktur werde das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Sommerpräsidiumssitzung einen konkreten Vorschlag erarbeiten und dann der Präsidentenkonferenz zur Beschlussfassung vorlegen. Dies sei sicher ein Weg, um das System und die Reputation zu verbessern.

Dr. Horn: Er verweise auf das Anwaltspostfach in Österreich. Die österreichische Justiz habe bereits Anfang der 1990er Jahre den elektronischen Rechtsverkehr eingeführt und bis heute extensiv ausgebaut. Die Nutzungspflicht der entsprechenden elektronischen Einrichtungen für Rechtsanwälte statuiere § 9 Abs. 1a der österreichischen Rechtsanwaltsordnung. Das österreichische Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz werbe – offensichtlich mit einem gewissen Stolz – auf seiner Homepage damit, dass Österreich bei der Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnologie in der Justiz in Europa führend sei.

Darüber hinaus sei insbesondere im Patentrecht der Begriff der Stand der Technik maßgeblich. Er habe den Eindruck, dass bei der Entwicklung des beA mit einem großen Aufwand und mit enormen finanziellen Mitteln versucht worden sei, das Rad neu zu erfinden. Bereits auf dem Markt befindliche Produkte, an die man hätte anknüpfen können, seien nicht betrachtet worden. Das Amt der

Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), das zuständig für die Verwaltung der Unionsmarke und des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters mit Sitz in Alicante (Spanien) sei, sei von Beginn an als papierloses Büro ausgestaltet worden. Insofern könnten die Anmeldungen ausschließlich elektronisch vorgenommen und der Rechtsverkehr nur elektronisch geführt werden. Weder in Österreich noch in Spanien habe er in all den Jahren von Hackerangriffen oder von Problemen gehört. Die Bundesrechtsanwaltskammer sollte daher versuchen, aus dem eiernden Rad ein rundlaufendes zu machen.

RA Schäfer: Die Firma adesso habe bereits im Rahmen der Festlegung der Anforderungen an das beA die Kompatibilität des österreichischen Modells geprüft. Ergebnis sei gewesen, dass dieses Modell hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen und des gesetzlichen Anforderungsprofils in Deutschland nicht in Frage komme, da die Systeme nicht vergleichbar seien. U. a. arbeite man in Österreich mit einem E-Mail-System ohne end-to-end-Verschlüsselung.

RAinuNin Kindermann: Auf einer Veranstaltung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherer im Juni 2013 sei von einem Vertreter von Lloyd's of London berichtet worden, dass das Unternehmen trotz des bestehenden hohen Sicherheitsniveaus mehrere Hacker zur Sicherheitsüberprüfung eingestellt habe. Diese würden ein bis zwei Mal im Monat im bestehenden System eine Sicherheitslücke finden. Dies zeige, dass es immer Sicherheitslücken geben werde. Für die Sicherheit des beA sei aber nicht allein die Bundesrechtsanwaltskammer verantwortlich. Auch die Rechtsanwälte müssten in ihren Kanzleien selbst für IT-Sicherheit sorgen. In diesem Zusammenhang habe ein Hacker im Rahmen einer GDV-Veranstaltung im vergangenen Jahr darauf hingewiesen, dass es nicht die Frage sei, „ob“ man Opfer eines Hackerangriffs werde, sondern nur, „wann“ dieser Angriff erfolge. Auf diesen Zeitpunkt müsse man vorbereitet sein. Grundsätzlich müsste daher jeder Rechtsanwalt die Einhaltung der Sicherheitsstandards seiner Kanzleistruktur überdenken. Insofern sollten alle Rechtsanwälte die Zeit, in der das beA offline ist, intern nutzen, um ihre Kanzleien auf das beA und den elektronischen Rechtsverkehr einzustellen.

RA Schäfer: Er weise abschließend darauf hin, dass Atos in den vergangenen 20 Jahren die Erstellerin und Betreiberin der Softwaresysteme der Olympischen Spiele gewesen sei. Dort seien innerhalb von drei Woche über eine Million Hackerangriffe festgestellt und abgewehrt worden. Dabei sei es bislang noch zu keinem Absturz gekommen. Er hoffe, dass dies künftig bei dem beA auch so funktionieren werde.

Er schließe nun den Tagesordnungspunkt und komme zu TOP IV.

IV. Beschlussfassung über Anträge und Beratung

1. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

Dr. von Wedel: Der Ausschuss 4 habe sich in seiner letzten Sitzung insbesondere mit den CCBE-Regelungen zum Berufsrecht beschäftigt und dabei festgestellt, dass das deutsche Berufsrecht nicht mehr in allen Punkten mit dem europäischen Berufsrecht übereinstimme. Der CCBE habe neben den Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (Code of Conduct) einen Model Code of Conduct entwickelt. Für Letzteren habe der CCBE bisher drei Einzelbestimmungen verabschiedet, welche die Kernthemen der Anwaltschaft – die Unabhängigkeit, das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen und die Verschwiegenheitspflicht – betreffen. Ferner arbeite der CCBE an einem vierten Artikel, der sich mit der Vergütung von Anwälten befasst. Die drei neuen Regelungen enthalten teils mit dem deutschen Berufsrecht übereinstimmende Regelungen, teils aber auch nicht unerhebliche Abweichungen.

Die Diskussion des Ausschusses 4 über die Artikel des Model Codes hätten durchaus einen Bedarf zur Änderung des deutschen Berufsrechts ergeben. Zum einen enthalte das deutsche Berufsrecht keine Bestimmungen zur Unabhängigkeit, sondern setze diese voraus. Es sei sinnvoll, eine Konkretisierung dieses Grundprinzips, das sehr eng mit dem Prinzip des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen zusammenhänge, in das Berufsrecht aufzunehmen. Er werde sich zu diesem Thema mit dem Vorsitzenden des Ausschusses 2, Dr. Giesen, austauschen, um insbesondere eine Änderung des § 3 BORA zu diskutieren, der ohnehin nach Meinung vieler überarbeitungsbedürftig sei. Es fehle vor allem auch an einer klaren Regelung hinsichtlich des Konfliktes mit eigenen Interessen des Rechtsanwaltes.

Zum anderen befassten sich die Modell-Artikel des CCBE anders als das deutsche Berufsrecht nicht nur mit konkreten Interessenkonflikten, sondern auch mit der abstrakten Gefahr eines Interessenkonflikts und erstreckten das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen insbesondere auf Situationen, in denen eine hohe Gefahr eines Interessenkonflikts bestehe. Diesbezüglich gebe es nach Ansicht des Ausschusses ebenfalls Regelungsbedarf im deutschen Berufsrecht. Selbst wenn nach deutschem Recht ein nur abstrakter Konflikt nicht ausreicht, seien möglicherweise konkretere Regelungen über den Umfang der Belehrung und der Reichweite einer Einwilligung des Mandanten in ein weiteres Tätigwerden bei drohenden Interessenkonflikten erforderlich.

Auch der Artikel des CCBE zur Verschwiegenheitspflicht enthalte Elemente, die eventuell in das deutsche Berufsrecht übernommen werden könnten. Andererseits leide hier der Modell-Artikel auch an einer fehlenden Übereinstimmung mit den neuesten Regelungen auf europäischer Ebene zu Anzeigepflichten der Rechtsanwälte. Der Ausschuss werde sich bemühen, zu der nächsten Satzungsversammlung im November entsprechende Änderungsvorschläge zu erarbeiten bzw. Vorschläge an den Gesetzgeber anzuregen, um eine europäisch einheitliche Regelung zu erreichen.

2. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften

a) Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Greve: Die einzige Sitzung des Ausschusses 1 seit der letzten Plenumssitzung habe am 15.01.2018 stattgefunden. Neben dem Fachanwalt für Opferrechte stehe nach wie vor der Fachanwalt für Sportrecht auf der Agenda des Ausschusses. Hierüber gebe es heute noch nichts Konkretes zu berichten. Anlässlich der nächsten, am 14.05.2018 stattfindenden, Sitzung des Ausschusses 1 werde der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses der ARGE Sportrecht im DAV, Dr. Summerer, zu diesem Fachgebiet vortragen.

Ein Kollege habe angeregt, beim Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht eine Umformulierung vorzunehmen. Die Mehrheit im Ausschuss 1 habe jedoch die Auffassung vertreten, dass insoweit kein Änderungsbedarf besteht.

Im Zusammenhang mit der die besondere Fortbildungspflicht der Fachanwälte betreffenden Vorschrift des § 15 FAO müsse sich der Ausschuss noch näher mit dem Aspekt der Vorbereitungszeit befassen. Hierzu habe der Ausschuss zunächst den Erfahrungsaustausch der Rechtsanwaltskammern abwarten wollen, der am 02.03.2018 stattgefunden habe.

b) Fachanwalt für Opferrechte

RA Schäfer: In der letzten Sitzung des Plenums am 01.12.2017 habe die Satzungsversammlung bekanntlich mit knapper Mehrheit beschlossen, dass sich der Ausschuss 1 weiterhin mit den Kriterien

für die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte befassen soll. Diesem Auftrag sei der Ausschuss 1 prompt nachgekommen. Dafür gebühre ihm ein besonderes Lob. In seiner Sitzung am 15.01.2018 habe sich der Ausschuss 1 mit überwältigender Mehrheit für den vorliegenden Vorschlag zur Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte ausgesprochen. Er dürfe nunmehr den Vorsitzenden dieses Ausschusses, Dr. Greve, bitten, dem Plenum diesen Vorschlag näher zu erläutern.

Dr. Greve: Nach der spannenden Diskussion zum Für und Wider einer Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte in der letzten Plenumsitzung unterstelle er, dass alle Mitglieder der Satzungsversammlung den vom Ausschuss 1 erarbeiteten Vorschlag aufmerksam gelesen haben.

Der Ausschuss 1 vertrete die Auffassung, dass man mit der Zahl 80 eine angemessene Fallzahl gefunden habe. Nach längerer Diskussion habe man sich ferner dazu entschlossen, in § 14q FAO eine konkrete Definition des Opferbegriffs aufzunehmen. Dadurch werde der in der Gesellschaft sehr weite Begriff des Opfers hinreichend eingegrenzt.

Er wolle mit einem Zitat von Jan Philipp Reemtsma beginnen. Auf einem Kongress zum Thema Trauma und kreative Lösungen habe dieser zu dem Aspekt „Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters“ gesprochen:

„Wo wir von Trauma sprechen, müssen wir aufhören, in irgendeinem medizinischen, psychologischen oder sozialtherapeutischen Sinn von Heilung zu sprechen. Ein Trauma ist eine so extreme Erfahrung, so sehr vom Alltäglichen getrennt, dass die Instrumente des Alltäglichen es nicht erreichen können. Ohne diese Einsicht ist jeder therapeutische Umgang mit Traumatisierten zum Scheitern verurteilt. Im schlimmsten Falle birgt er das Risiko einer Retraumatisierung. Das traumatische Ereignis lässt sich aus der Biografie nicht mehr entfernen, aber es lässt sich mit ihm umgehen und es hängt ungeheuer viel davon ab, welchen Platz es in der zukünftigen Biografie einnimmt. Es kann das künftige Leben von ihm dominiert werden, man kann an ihm zu Grunde gehen, man kann auch mit ihm leben, anders als zuvor, beschädigt, aber nicht kaputt, ver-, aber nicht zerstört. Die Lebensbedingungen, die ein Traumatisierter nach dem Ende der Traumatisierung hierfür vorfindet, sind dafür oft entscheidend. Sehr grob gesprochen kommt es darauf an, ob die nach dem akuten traumatisierenden Ereignis gemachten Erfahrungen dessen Effekte verstärken oder nicht, ob das Trauma in der Biografie singulär bleibt oder ob es als Teil einer Sequenz erlebt werden muss, die das künftige Leben bestimmt. Zu solchem künftigen Leben gehört auch entscheidend, die Anerkennung, dass das Verbrechen ein Verbrechen, d. h. nicht ein Unglück, sondern ein Unrecht war. Etwas, das nicht nur leider passiert ist, sondern etwas, das nicht hätte passieren dürfen.“

Jedes Opfer brauche Respekt für seine häufig sehr schwierige Lebenssituation. So viel Respekt, dass es wieder Boden unter seinen Füßen gewinnen kann. Die Anwaltschaft sollte sich deshalb diesem Bereich in angemessener Weise annehmen. Ein Opfer brauche Kolleginnen und Kollegen, die in der Lage sind, alle in dieser Situation erforderlichen rechtlichen Aspekte berücksichtigen zu können.

Er freue sich auf die nun folgende Diskussion.

RAin Rick: Ein Strafprozess müsse klären, ob jemand wirklich ein Opfer geworden sei. Den Begriff des Opfers kenne das Strafrecht nicht. Die im Vorschlag des Ausschusses 1 angesprochenen Aspekte müssten beim Fachanwalt für Strafrecht angesiedelt werden. Ein Strafrechtler könne gegebenenfalls seine Kenntnisse auf diesem Gebiet erweitern.

Dr. Greve: Zu bedenken gelte, dass seinerzeit bei den Anforderungen des Fachanwalts für Strafrecht der Täter absolut im Fokus gestanden habe. Es gehe beim Fachanwalt für Opferrechte auch nicht

allein um strafrechtliche Aspekte. Berührt seien das Sozialrecht, das Familienrecht und das Opfererschädigungsgesetz.

RAin Quast: Aus ihrer Sicht sei die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte untauglich. In jeder deutschen Stadt finde sich bereits jetzt ein entsprechender Experte für diesen Bereich. Rechtlich sei man als Opfer erst dann anerkannt, wenn ein Täter auch wirklich verurteilt werde. Persönlich erachte sie es für anmaßend, von einem Rechtsanwalt zu verlangen, dass er in der Lage sei, Psychotherapie zu leisten. Dies sei ein falscher Ansatz, um Opfern gerecht zu werden.

Dr. Greve: Ihm sei wichtig zu betonen, dass der fachanwaltliche Beratungsansatz bereits weit im Vorfeld einer etwaigen Verurteilung eines Täters beginnen müsse. Viele Opfer seien traumatisiert. Häufig gelte es auch zu diskutieren, ob man überhaupt Strafverfolgungsorgane einschalten wolle.

RA Kury: Er habe bereits in der letzten Sitzung darauf hingewiesen, dass der Begriff Opferanwalt unangemessen sei und Begrifflichkeiten der Strafprozessordnung unnötig verwischt würden. Die StPO kenne den Verletzten, in § 406e ausdrücklich genannt. Er spreche sich auch weiterhin dezidiert gegen diese Fachanwaltschaft aus. Psychotherapeutische Kenntnisse gehörten nicht in die Hände von Rechtsanwälten. Ein Anwalt könne keine psychotherapeutische Behandlung leisten. Bei allem Respekt sei Herr Reemtsma kein geeignetes Beispiel, da dieser sich kaum für die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte aussprechen würde. Er habe sich seinerzeit von einem Spezialisten für Strafrecht sehr gut beraten gefühlt. Die wesentliche Kenntnis, die ein Verletzter im Strafverfahren braucht, sei die Prozesskenntnis. Diese sei immer weniger ausgeprägt. Wer das Prozessrecht nicht kenne, wer nicht mit beweglichem Zugriff auf die Kenntnisse des Prozessrechts in der Hauptverhandlung agieren könne, habe dort nichts zu suchen. Im Ergebnis sei es seines Erachtens nicht tunlich, neue Fachanwaltschaften ausschließlich mit Blick auf einen bestimmten Adressatenkreis einzuführen. Man sollte bei Rechtsgebieten bleiben.

Dr. von Wedel: Für ihn sei nicht verwunderlich, dass sich in dieser Debatte bisher fast ausschließlich Strafverteidiger zu Wort gemeldet hätten. Diese dächten, dass sie alles Erforderliche bereits abdeckten. Dies stimme aber nicht. Der Fehler, den Fachanwalt für Strafrecht nicht in angemessener Weise im Hinblick auf Opferrechte auszubilden, sollte nicht durch die Nichteinführung eines Fachanwalts für Opferrechte vergrößert werden. Ein anerkennenswertes Bedürfnis nach kompetenter Beratung gerade im Vorfeld der Hauptverhandlung der Rechtsuchenden müsse befriedigt werden. Seiner Wahrnehmung nach sei es sehr schwierig, einen Strafrechtler davon zu überzeugen, ein opferrechtliches Mandat zu übernehmen; insbesondere wenn noch völlig unklar sei, dass es wirklich ein Opfer einer Straftat gibt. Ein Bedürfnis für die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte sei wiederholt von außen artikuliert worden. Dieses Bedürfnis sollte ernst genommen werden. Zurzeit sei es schwierig, genügend hinreichend qualifizierte Personen im Bereich der Opferrechte zu finden. Die Adressatengruppe sei durchaus ein legitimer Grund, um Fachanwaltschaften einzuführen.

Prof. Gasteyer: Dass im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Weichenstellung auch der Bedarf der Rechtsuchenden Beachtung findet, sei nicht neu und auch schon in der Vergangenheit ein wichtiges Kriterium gewesen. Im Bereich der Opferrechte dürfe man sich nicht zu sehr auf Rechtsförmlichkeiten fixieren. Man brauche einen interdisziplinär denkenden Spezialisten mit genügend Hintergrundwissen. Er plädiere für die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte.

Dr. Greve: Zur Vermeidung etwaiger Missverständnisse wolle er noch einmal darauf hinweisen, dass ein Fachanwalt für Opferrechte keine Psychotherapie leisten müsse und sollte. Ein Fachanwalt für Opferrechte sei ausschließlich für die rechtliche Beratung zuständig. Ungeachtet dessen müsse er jedoch in der Lage sein, richtig mit Opfern zu kommunizieren und angemessen auf traumatische Situationen einzugehen. Zu glauben, dass der Bereich der Opferrechte allein vom Strafrechtler abgedeckt

werden könnte, greife zu kurz. Die Verurteilung des Täters stehe meistens gerade nicht im Vordergrund. Ein Opfer wolle zurück ins Leben.

Dr. Purrucker: Ihn habe die leidenschaftliche Debatte, die bereits in der letzten Plenarsitzung geführt worden sei, überzeugt. Er sei anfänglich etwas zögerlich gewesen, ob er diesem neuen Fachanwalt zustimmen soll, aber ihn hätten die Argumente, die dafür sprechen und die auch immer wieder vorgetragen werden, inzwischen überzeugt. Es gebe schon jetzt „Anwälte für Opferrecht“. Das seien aber selbsternannte Anwälte. Nach der Germanwings Katastrophe habe man gleich lesen können, wer das sei, und es gebe namhafte frühere Politiker, die sich damit profilieren. Mit der Neueinführung eines Fachanwalts für Opferrechte würde man dem eine echte Qualifikation entgegen setzen. Die Definition des Opfers im Entwurf des § 14q Satz 2 FAO halte er allerdings für unsystematisch. Dies sei ein Fremdkörper. Er plädiere daher dafür, § 14q Satz 2 FAO-E zu streichen.

Dr. Finzel: Bereits in der letzten Sitzung habe er darauf hingewiesen, dass es mit der Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte zu einem Systembruch komme. Auf der anderen Seite sei dieser Systembruch bereits zuvor vollzogen worden, nämlich mit der Zugrundelegung eines Lebenssachverhalts als Anknüpfungspunkt. Wer damals A gesagt habe, müsse seines Erachtens nunmehr auch B sagen. Dass es in der Zukunft gegebenenfalls relativ wenige Fachanwälte für Opferrechte geben wird, sei für ihn kein Argument. Schon jetzt gebe es mehrere ziemlich schwach besetzte Fachanwaltschaften. Im Ergebnis spreche er sich daher für die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte aus.

Dr. Krenzler: Mit dem Fachanwalt für Opferrechte würde der Begriff der Fachanwaltschaft weiter entwertet werden. Beim Fachanwalt für Opferrechte handele es sich im Ergebnis um einen besonderen Spezialisten auf dem Gebiet des Strafrechts. Auch sehe er die Definition des Opfers kritisch. Sich als Opfer zu fühlen, sei eine subjektive Einschätzung. Besser wäre „Geschädigter“.

RAin Klein: Sie habe aus unterschiedlichen Gründen Bedenken hinsichtlich der Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte. Erwartet werde eine Art Gemischtwarenladen. Vom Fachanwalt für Opferrechte werde der Rechtsuchende etwas verlangen, was dieser kaum leisten könne; insbesondere psychotherapeutische Hilfe. Sie habe Sorge, dass man sich mit dieser Fachanwaltschaft verhebt. Sinnvoller sei es vielmehr, für diesen Bereich Spezialisierungen aufzubauen.

RAin Wagner: Auch sie plädiere dafür, den Weg über eine Spezialisierung einzuschlagen. Sie erachte es für durchaus problematisch, mit dieser Begrifflichkeit Personen dazu zu ermutigen, sich als Opfer zu sehen.

RAuN Doege: Insbesondere die in der Ziffer 4 beschriebenen Grundzüge – beispielsweise in Psychotraumatologie und Psychotherapie – erachte er für bedenklich. Vergleichbare Kenntnisse finde man bei keiner anderen Fachanwaltschaft. Insofern drohe den Fachanwaltschaften in der Tat eine gewisse Verwässerung.

RAin Heinicke: Ein Gemischtwarenladen habe auch etwas Gutes. Neudeutsch spreche man vom sogenannten One-Stop-Shopping. Ein Opfer werde es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit überfordern, für einen Lebenssachverhalt mehrere Rechtsanwälte zu konsultieren, und es sei unrealistisch zu glauben, das Opfer werde auch so den richtigen Anwalt finden. Ein wenig Hintergrundwissen im Bereich der Psychologie schade nicht. Sie verstehe dies auch lediglich als Sensibilisierung für diesen Bereich. Ein sensibler Umgang mit Opfern sei sehr wichtig. Recht dürfe kein Selbstzweck sein. Hier gehe es doch im Ergebnis um einen abgrenzbaren Lebenssachverhalt, und die Perspektive des Opfers sei doch eine ganz andere als die eines Täters.

Prof. Ewer: Vorrangige Aufgabe der Satzungsversammlung sollte es sein, mit der Einführung neuer Fachanwaltschaften für Rechtsuchende eine bessere Orientierung zu schaffen. Das Besondere an dieser Fachanwaltschaft sei der bereits erwähnte Gemischtwarenladen für eine bestimmte Klientelgruppe. Bei dieser Fachanwaltschaft handele es sich insofern um eine richtige Mischung. Traumatisierte Opfer hätten häufig eine hohe Hemmschwelle, mehrere Personen aufzusuchen und ihr Schicksal wiederholt vorzutragen. Mit einem Fachanwalt für Opferrechte werde ein bedarfsgerechtes Angebot unterbreitet, das bisher nicht anderweitig befriedigt werde. Es sei eben nicht hinreichend sicher, dass genügend Strafrechtler bereit sind, entsprechende Mandate anzunehmen. Zudem gelte es zu bedenken, dass auch aus der Politik die klare Forderung komme, einen Fachanwalt für Opferrechte einzuführen. Im Ergebnis unterstütze er den Antrag des Ausschusses 1.

RA Scharmer: Ihn freue, dass insbesondere am Ende der bisherigen Redebeiträge auch zunehmend die Perspektive der Rechtsuchenden in den Fokus gerückt worden sei. Genau auf diese Perspektive sollte sich die Satzungsversammlung auch konzentrieren. Im Zusammenhang mit dem Opferbegriff wolle er betonen, dass der Ausschuss eine klare Definition geschaffen habe. Es komme eben nicht darauf an, ob sich jemand subjektiv als Opfer fühlt. Bei aller emotionaler Belastung in diesem Bereich sei dies sinnvoll. Irrig sei die Annahme, dass ein Fachanwalt für Opferrechte im Bereich der Psychotherapie aktiv werden solle bzw. müsste. Es gehe ausschließlich darum, dass ein Fachanwalt für Opferrechte auf diesem Gebiet gewisse Hintergrundkenntnisse haben sollte. Auch vom Fachanwalt für Strafrecht würden gemäß § 13 Nr. 1 FAO „Grundzüge der maßgeblichen Hilfswissenschaften“ verlangt. Wo liege der Unterschied? Die Grundkenntnisse seien wichtig für die rechtliche Würdigung. Im Ergebnis gehe es um die Orientierung am Mandanten. Er sei der festen Überzeugung, dass ein Opfer beim Fachanwalt für Opferrechte besser aufgehoben sei als bei einem Strafverteidiger. Der Fokus eines Strafverteidigers sei, wie bereits mehrfach erwähnt, ein anderer.

RAin Holloch: Sie sehe ein strukturelles Problem. Der Einführung der letzten Fachanwaltschaften seien teilweise falsche Einschätzungen zugrunde gelegt worden. Teilweise sei der Bedarf bei einigen Fachanwaltschaften deutlich geringer als früher vermutet. Vor diesem Hintergrund sei der Spezialist für Opferrechte einer Fachanwaltschaft vorzuziehen. Zudem habe sie ein Problem mit dem Begriff „Opferrechte“. In jeder Kommunikation eines solchen Fachanwalts mit Dritten tauche das Wort „Opfer“ auf. Dies sei nicht hilfreich und könne bei den Betroffenen eine Retraumatisierung triggern

Dr. Thümmel: Auffällig sei, dass man in den Medien immer häufiger von so genannten Opferschutzbeauftragten höre, die keine Rechtsanwälte und häufig nicht einmal Juristen seien. Mit einer Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte würde in diesem Bereich die gesamte Anwaltschaft gestärkt werden. Die Anwaltschaft würde, mit anderen Worten, anders wahrgenommen werden. Aus diesem Grund plädiere er für die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte. Außerdem wolle er zu bedenken geben, wie es sich in der Öffentlichkeit auswirkt, wenn sich die versammelte Anwaltschaft gegen die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte ausspricht.

Dr. Greve: Gerne wolle er auf die Gegenargumente eingehen. Was das Argument „Das wäre besser bei einem Spezialisten aufgehoben“ angeht, glaube er dies dezidiert nicht. Zum einen sei die Rechtsprechung des BGH zum Begriff des Spezialisten bekannt. Zum anderen eröffnet die BRAO der Satzungsversammlung keine Möglichkeit, Regeln für Spezialisten zu treffen, sondern es könnten nur Regeln für Fachanwälte aufgestellt werden. Wenn also gesagt werde, das Ganze sei etwas für Fachanwälte aus anderen Rechtsgebieten, die sich auf diesem Gebiet spezialisiert haben, dann überlasse man es der einzelnen Auffassung, ob der Kollege in diesem Gebiet beschlagen ist und sich als Spezialist bezeichnen darf. Es gäbe auch keinerlei objektivierte Kriterien, die es den Kammern ermöglichen würden, diese Selbsteinordnung zu hinterfragen. Man überlasse es der Eigeneinschätzung der einzelnen Anwälte und gebe damit den potentiellen Mandanten etwas sehr Subjektives an die Hand. Der Ausschuss habe aber gerade versucht, diese Subjektivität abzubauen

und etwas Objektives daraus zu machen. Deswegen sei für ihn der Verweis auf den Spezialisten keine Alternative für das Schaffen von objektiven Kriterien für einen Fachanwalt.

Er komme nun zur Kritik der Definition des Begriffes Opfer in § 14q Satz 2. Dr. Purrucker habe dazu einen Antrag gestellt. Er gebe zu, dass dieser Satz unsystematisch sei. Wer das Protokoll des Ausschusses gelesen habe, habe festgestellt, dass das auch ein durchaus umstrittenes Ergebnis im Ausschuss gewesen sei. Gleichwohl halte der Ausschuss diesen unsystematischen Satz in diesem Spezialfall für erforderlich, um die Falllisten für die Vorprüfungsausschüsse überprüfbar zu machen. Einem Vorprüfungsausschuss könne nicht zugemutet werden, eigene Kriterien dafür aufzustellen, wann ein berücksichtigungsfähiger Fall vorliegt und wann nicht. Zudem sei dann auch keine einheitliche Handhabung gewährleistet. Deshalb seien konkrete Kriterien in der FAO zu schaffen.

Zu der Wortwahl „Opfer“ in der Abgrenzung zum „Geschädigten“ bzw. „Verletzten“: Diese Diskussion komme zu spät. Sowohl in der Politik als auch in der Vertretung von Interessenverbänden sei der Begriff „Opfer“ gesetzt. Wenn jetzt ein „Fachanwalt für Verletzte“ geschaffen würde oder ein „Fachanwalt für Geschädigte“, würde das von der Politik und insbesondere von den Mandanten nicht verstanden werden.

Dr. Lemke-Küch: Das Opfer einer Gewalttat sei nie nur subjektiv Opfer. Wer einmal mit einem Opfer gesprochen habe, wisse, dass es über das rein Subjektive hinausgehe. Es gehe darum, bei der Nebenklage im Strafprozess eine Professionalisierung zu schaffen, so dass auf der einen Seite der Verteidiger als Fachanwalt für Strafrecht steht und auf der anderen Seite der Fachanwalt für Opferrechte, der natürlich genauso professionell die Interessen seines Mandanten vertreten können und dazu das Prozessrecht genau kennen müsse. Er müsse auch im Falle einer Nichtverurteilung in der Lage sein, dem Opfer verständlich zu machen, dass er, der Fachanwalt oder Opfervertreter, auf Freispruch plädiert. Dies alles passe nicht zum Fachanwalt für Strafrecht. Das Opfer, das eine adäquate Vertretung sucht, werde nicht den Fachanwalt für Strafrecht wählen, auch nicht den spezialisierten. Man können auch nicht die „Opferrechte“ in die Fachanwaltschaft für Strafrecht implementieren. Das würde nur die Ziffer 1 des Entwurfs betreffen, zum Fachanwalt für Opferrechte gehören aber eben auch die Kenntnisse nach Ziffern 2 bis 5. Es passe einfach nicht, dass das Opferrecht ein Teil des Fachanwalts für Strafrecht ist. Das sei völlig systemwidrig.

RA Blumenthal: Er sei als Ausschussmitglied sehr skeptisch und anfangs strikt gegen einen Fachanwalt für Opferrechte gewesen. Er sei der Meinung gewesen, dass es genügend Fachanwaltschaften gibt, die dieses Thema abdecken, und habe die Überschneidungen sehr unglücklich gefunden. Er sei geläutert. Für ihn sei das schlagende Argument, dass es einem Opfer wirklich nicht zumutbar sei, zum Fachanwalt für Strafrecht zu gehen, zum Fachanwalt für Medizinrecht und möglicherweise auch noch zum Fachanwalt für Sozialrecht. Er glaube auch nicht, dass ein Opfer, wenn es mit einem Fachanwalt für Opferrechte in der Korrespondenz konfrontiert wird, durch diese Bezeichnung retraumatisiert werde. Wer zum Fachanwalt für Opferrechte komme, fühle sich dort gut aufgehoben und deswegen glaube er, es brauche diesen Fachanwalt. Dass die Politik ihn verlangt, sei schon erwähnt worden. Man müsse nicht politikhörig sein; aber es sei nicht allein die Politik. Auch der Weiße Ring und andere erwarten, dass die Anwaltschaft etwas anbietet. Man müsse schließlich auch die Anwaltschaft im Blick haben. Er befürchte, dass, wenn der Fachanwalt für Opferrechte hier scheitert und die Opfer von der Anwaltschaft zu anderen Institutionen abwandern, hinterher gesagt werden würde, die Anwaltschaft habe wieder etwas verschlafen.

RAin Rick: Sie weise darauf hin, dass der Fachanwalt für Strafrecht nicht mit dem Strafverteidiger gleichzusetzen sei. Das gehe hier durcheinander. Es klinge so, als ob Fachanwälte für Strafrecht nur die Täterperspektive im Blick haben, als würden sie sich mit Mördern und Vergewaltigern gemein machen. Dies störe sie an der Diskussion. Strafrechtler seien auch durchaus in der Lage, Opfer zu

vertreten. Sie habe beispielsweise bereits schwerst vergewaltigte und traumatisierte Frauen beraten, die psychologisch betreut werden mussten. Sie halte den Entwurf fast schon ein bisschen für gefährlich. Es sei immer vom Mandantenbedürfnis die Rede ,von der Öffentlichkeit und dass es ja auch andere Spezialisierungen gebe. Aber, das müsse ganz deutlich gesagt werden, dieser Fachanwalt sei der erste, der an das Ergebnis eines rechtsstaatlichen Prozesses anknüpfen würde, und das halte sie für falsch. Kollege Kury habe das natürlich viel eleganter ausgedrückt, indem er von Reviktimisierung sprach. Aus ihrer alltäglichen Praxis heraus müsse sie sagen – auch als Strafverteidigerin –, das Wort „Opfer“ sei unter Jugendlichen mittlerweile ein verbreitetes Schimpfwort. Daher plädiere sie dafür, die verstärkten Anforderungen an die Vertretung von Opfern in die Fachanwaltschaft für Strafrecht einzubinden. Auf keinen Fall aber sollte es einen „Fachanwalt für Opferrechte“ geben.

RAuN Kramer: Es werde die ganze Zeit über Begriffe wie Binnenansicht, Außenansicht, Mandantenbedürfnis und dergleichen im Zusammenhang mit der Frage gesprochen, ob Opfer vertreten werden oder nicht. Er glaube, darauf komme es gar nicht an. Dass Anwälte Opfer vertreten wollen und sollen, sei wohl allen klar. Ebenso klar sei, dass Opfer in einer Situation sind, in der sie Hilfe brauchen. Dies sei völlig loszulösen von dem emotionalen Thema, ob die Satzungsversammlung tatsächlich einen Fachanwalt für Opferrechte schafft oder nicht. Er gehöre dem Ausschuss 1 an, der ein Konzept erarbeitet habe. Er bekenne sich offen dazu, dass er kein Freund der Schaffung eines Fachanwalts für Opferrechte sei. Gleichwohl sei mit überwältigender Mehrheit dieses Konzept im Ausschuss erarbeitet worden. Er habe damit den Auftrag erfüllt, den die Satzungsversammlung dem Ausschuss 1 gegeben hat, nämlich ein solches Konzept schlüssig vorzustellen, und dafür allerdings habe er seine Stimme gegeben. Er halte dies für ein schlüssiges Konzept. Ob der Fachanwalt für Opferrechte komme oder nicht, sei davon, für ihn jedenfalls, völlig losgelöst. Innerhalb einer Fachanwaltschaft, je nachdem, wie breit sie angelegt ist, z. B. im Verwaltungs- oder Strafrecht, werde man immer eine Spezialisierung feststellen können. Das werde letztlich auch für den Fachanwalt für Opferrechte gelten. Die Anforderungen des Opfers, das mit dem Anspruch kommt, es möchte den besten Strafrechtler, den besten Versicherungsrechtler, den besten Sozialrechtler und den besten Familienrechtler, würden nicht erfüllt. Das werde der Fachanwalt für Opferrechte nicht leisten können.

RAuN Meyer-Schwickerath: Er sei ähnlich skeptisch gewesen wie Kollege Blumenthal. Er werde nun ebenfalls für den Fachanwalt stimmen. Anlass sei vielleicht auch das Ereignis in Münster gewesen. Die Szenarien, die sich dort abgespielt hätten, seien unbeschreiblich gewesen. Jedes dieser Opfer habe einen Anspruch darauf, aus einer Hand beraten zu werden. Es könne nicht sein, dass sie das Erlebte immer wieder vielen Anwälten berichten müssen.

RA Engelke: Er wolle noch einmal auf das Argument von Dr. Finzel zurückkommen. Es würden hier Lebenssachverhaltsfachanwaltschaften geschaffen. Wie viele sollen noch geschaffen werden? Für das Sportrecht – aufgeteilt in Leichtathletik und Fußball vielleicht? Das ganze Ski-Recht? In Österreich sei das ein eigenes Gebiet. Man solle nur an die FIS-Regeln denken. Dann das Kraftfahrzeugrecht. Natürlich, es gebe den Fachanwalt für Verkehrsrecht. Nur der Fachanwalt für Verkehrsrecht werde möglicherweise keine Chance haben, bei den jetzt laufenden Diskussionen um die Dieseldieselgeschichten und die Prozesse, die darum zu führen sind, mitzuwirken. Es sei gesagt worden, dass im politischen Raum schon längere Zeit die Forderung nach einem Fachanwalt für Opferrechte erhoben worden sei. Diejenigen sollten dann aber auch sagen, wovon diese Fachanwälte bezahlt werden sollen. Schließlich die Ausnahme nach § 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO. Er frage sich, ob diese Ausnahme eigentlich bekannt sei. All die Opfer, deren geistiges Eigentum missbraucht werde, sollen nämlich nicht geschützt werden. Mit welcher Begründung? Der einfache Künstler, der Schwierigkeiten habe, weil man sein Bild oder sein Kunstwerk immer wieder dupliziert, der endlich ein Strafverfahren gegen einen Täter in Gang gesetzt hat, der solle über diese Regelung nicht geschützt werden.

RA Baur: Er danke den Vorrednern, insbesondere Herrn Kramer und Frau Rick, weil sie mit ein paar Begrifflichkeiten noch einmal klar und deutlich gemacht hätten, wo es eigentlich hingeht. Es werde von denjenigen, die den Fachanwalt für Opferrechte befürworten, behauptet, es gehe um Professionalisierung. Gleichzeitig sei aus der eigenen beruflichen Praxis bekannt, dass der Mandant in der Regel von seinem Anwalt, von dem er überzeugt ist und dem er vertraut, erwartet, dass er vollumfänglich vertreten wird. Egal, ob es der Kollege könne oder nicht. Ihm scheine der Opferrechtsanwalt von der Argumentation her genau das zu sein. Es gehe hier eher um eine Spezialisierung in einem speziellen rechtlichen Bereich, nämlich dem Strafrecht. Es sei völlig korrekt, dass nicht jeder Fachanwalt für Strafrecht auch ein Strafverteidiger sein müsse. Es komme ganz darauf an, in welche Richtung man sich spezialisiert. Wenn man es genau nehme, sei das von den M+S-Reifen bekannt. Der ADAC empfehle M+S-Reifen, aber besser seien Winter- und Sommerreifen. Warum? Weil der Spezialist eben doch besser sei als eine Mischung. Man brauche das Strafrecht, auch das Sozialrecht. Das seien keine Dinge, von denen man mal etwas gehört haben sollte, sondern man müsse auch die Feinheiten in dem jeweiligen Rechtsgebiet beherrschen. Er könne sich schwerlich vorstellen, dass man ein so großes Potpourri über die gesamte Rechtsordnung auch wirklich sinnvoll im Sinne der Opfer realisieren könne. Oder man mache mit dem Opferanwalt das Hausarzt-Modell. Der Hausarzt wisse, zu welchem Spezialisten man gehen müsse. Insofern halte er es für überdenkenswert, ob den Opfern wirklich ein Gefallen getan werde. Durch Forderungen von außen dürfe sich die Satzungsversammlung nicht politisieren lassen. Er sei strikt dagegen.

Dr. Horn: Auch er habe Fälle aus dem Bereich der Opferrechte. Dies laufe wie folgt ab: Das Opfer wende sich, da zunächst der Strafprozess stattfindet, an einen Fachanwalt für Strafrecht und bitte um Vertretung – entweder nach den Regeln zu den Verletztenrechten gemäß StPO oder als Nebenkläger. Wenn der Täter verurteilt wird, dann stehe die Frage der Versicherungsleistungen der Opferentschädigung, der Auseinandersetzung insbesondere mit der Unfallversicherung, mit den Versicherungen des Täters an. Derartige Mandate zu bearbeiten, sei kompliziert und umfassend, man stoße auf Widerstand. Er kenne das aus den Arzthaftungsfällen. Man habe manchmal das Gefühl, dass die Versicherungen, wenn es nicht um die Prämien geht, sondern um die Zahlung von Ersatzleistungen, die gesamte Rechtsabteilung mobilisiert, um nur nicht leisten zu müssen. Obwohl der Täter strafrechtlich verurteilt worden ist, habe das Opfer ein Mitverschulden. Es werde gekürzt. Das heißt, der Strafrechtler, der das nicht kann, verweist dann verständlicherweise an einen Fachanwalt für Versicherungsrecht oder an einen Sozialrechtler. Dieser verweise dann weiter, wenn Fragen zivilrechtlicher Art anstehen. Ansprüche gegen den Täter ergeben sich aus deliktischen Rechten. Da werde unterschieden zwischen physischen Schäden und psychischen Schäden einschließlich so genannter Schockschäden, dies wiederum abgegrenzt zu den Ansprüchen, nach dem neuen § 844 Abs. 3 BGB – dem Hinterbliebenengeld. Dazu brauche man einen Sachverständigen, einen Mediziner oder – wie in seiner Kanzlei – jemanden, der differenzieren könne. Das heiße, das Opfer einer Gewalttat werde von Pontius zu Pilatus geschickt und müsse jedes Mal von Neuem wieder darlegen, wieder erklären, der Kollege müsse sich von dem vorher tätigen Kollegen die Akten holen etc. Das sei eine doppelt und dreifach traumatische Erfahrung und das könne und dürfe nicht sein. Die Anwaltschaft müsse ein Zeichen setzen und den Mandanten, die in dieser Situation sind, etwas anbieten, wie sie hier mit der Ziffer 5 angesprochen werde. Wenn die Anwaltschaft das nicht tue, dann – und das sei nicht Zukunft, sondern das sei bereits ein Faktum – würden sich die Betroffenen an andere wenden. Das könne eine Hilfsorganisation, der Weiße Ring, Kirchen etc. sein. In diesen werde man gegen einen kleinen Jahresbeitrag Mitglied und lasse sich unter extensiver Ausnutzung der Annexberatungsbefugnisse nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz beraten. So laufe der Anwaltschaft die Mandantschaft weg. Dem sollte man vorbeugen. Die Kollegen, die sich gegen den Fachanwalt für Opferrechte aussprechen, seien vor allem die Strafrechtler. Er meine, dass der Kreis derjenigen, die Opferrechte betreiben, immer klein bleiben werde. Das sei mit Sicherheit eine Fachanwaltschaft, mit der man nicht Millionär werde. Insofern werde sich der Zugang

sehr in Grenzen halten und den Strafrechtlern, den Fachanwälten für Strafrecht, sicherlich nichts wegnehmen. Er bitte dringend, einen solchen Fachanwalt einzuführen.

RA Schäfer: Herr Kollege Heyder wolle einen Geschäftsordnungsantrag stellen.

RA Heyder: Es seien nun eine Vielzahl von Meinungen gehört worden. Er beantrage, die Rednerliste zu schließen und die Probeabstimmung durchzuführen.

RA Schäfer bittet, da eine Gegenrede nicht gewünscht ist, um Abstimmung:

Soll die Rednerliste geschlossen werden?

(angenommen, mit großer Mehrheit)

RA Schäfer: Auf der Rednerliste stünden noch RAin Meichsner, Dr. Unglaub, Dr. Horn, Rain Holloch, Rain Heinicke, RA Lemke-Küch und RAin Kindermann.

RAin Meichsner: Es gebe 22 Fachanwaltschaften. Sie sei vom ersten Tag an in der Satzungsversammlung und gegen die Ausuferung von Fachanwaltschaften. Man habe sich aber dafür entschieden, dass mit den Fachanwaltschaften geworben werden solle. Es sei ein wichtiges Werbemittel. Wenn Kollegen und Kolleginnen Bedarf sehen, dann solle der auch gedeckt werden. Das sei für 22 Fachanwaltschaften letztlich so gesehen worden. Bei diesem Fachanwalt für Opferrechte sei eines anders. Es sei ein Systembruch, aber der Bedarf sei da. Könne man das durch die Fachanwaltschaft für Strafrecht leisten? Sie meine ja. Sie sei Fachanwältin für Strafrecht, aber keine typische Strafverteidigerin, außerdem sei sie Fachanwältin für Familienrecht. Beides seien hochemotionale Themen. Sie sei sehr viel im Opferschutz tätig und daher wisse sie auch, dass diese Arbeit von den typischen Strafverteidigerarbeiten durchaus ein ganzes Stück weg sei. Deshalb würde sie nie sagen, dass sie das nicht kann. Im Gegenteil, sie mache beides sehr gerne und mit viel Enthusiasmus. Nach anfänglicher Skepsis sei sie der Meinung, dieser Fachanwalt werde gebraucht. Alles andere wäre gegenüber dem rechtsuchenden Publikum, das genau diese Qualifikation abverlangt, unfair. Man habe den Mieter, dem ein Fachanwalt gegeben wurde. Es gebe viele weitere Fachanwaltschaften, wo Bedarf gesehen wurde, selbst im Bereich Agrar. Sie plädiere ganz deutlich dafür, dass dieses Gebiet nicht an Vereine wie den Weißen Ring oder andere abgegeben werde. Noch würden die Vereine mit der Anwaltschaft zusammen arbeiten. Die Betroffenen, das rechtsuchende Publikum, wolle diesen Fachanwalt. Das höre man überall. So viele würden es am Ende nicht werden.

Dr. Unglaub: Er wolle noch einmal auf die Vertretung von Opfern oder die Begleitung außerhalb von Verfahren zu sprechen kommen – sei es im Strafrecht oder im Familienrecht. Er glaube, es gebe einen hohen Grad von Fällen, die gar nicht dahin kommen. Gerade in Familienkonstellationen gebe es oft die Situation, dass über Jahre viele Straftatbestände realisiert würden, aber der Fall nie zu einem Staatsanwalt gelangt. Vergleichbar seien Stalking-Fälle oder ähnliches. Er glaube, es liege noch viel brach und bedürfe einer Betreuung. Das könne der hoch spezialisierte Strafrechtler nicht abdecken. Zum Argument der Qualität: Natürlich könne es Fälle geben, bei denen der Opferschutz-Anwalt nicht die absolute Expertise hat. Dies sei aber immer noch besser, als wenn es sich jemand einfach auf die Fahnen schreibt, aber gar kein Know-how besitzt. Dann sei es besser, dass es Kollegen gibt, die die Kenntnisse haben, diese überprüfen lassen und sich Fachanwalt für Opferrechte nennen dürfen.

RAin Holloch: Der Opferschutzbeauftragte sei eine Einrichtung, deren Funktion weder von der Anwaltschaft ausgefüllt werden könnte noch sollte. Nach wie vor habe sie noch keine konkreteren Fakten zum Bedarf einer solchen Fachanwaltschaft erfahren. Wenn die Einführung eines Fachanwalts für

Opferrechte nicht generell abgelehnt werde, sollte sich der Ausschuss erneut mit dem Thema Bedarf sowie mit den Begrifflichkeiten näher befassen.

RA Schäfer: Diesen Vorschlag könne er nicht so ganz nachvollziehen. Wenn sich eine Mehrheit für die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte ausspricht, würde die FAO mit satzungsändernder Mehrheit geändert werden. Dieser Beschluss müsste mit anderen Worten ohne Wenn und Aber dem BMJV vorgelegt werden.

RAin Holloch: Sie beziehe ihren Vorschlag auf ein erstes positives Meinungsbild.

Antrag RAin Holloch:

Ich beantrage, den Ausschuss 1 zu beauftragen, den Antrag auf Schaffung eines Fachanwalts für Opferrechte unter allen im Plenum der 6. Sitzung der Satzungsversammlung diskutierten Aspekten zu überprüfen und hierzu Stellung zu nehmen. Dieser Antrag wird nur gestellt für den Fall, dass die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte nicht generell abgelehnt wird.

Dr. Krenzler: Er plädiere dafür, zunächst ein Meinungsbild zu der Frage einzuholen, ob sich das Plenum generell vorstellen könne, einen Fachanwalt für Opferrechte einzuführen, um sodann zu den einzelnen Fragestellungen konkret weiter zu diskutieren.

RA Schäfer: Er bitte um ein **Meinungsbild** zu der Frage, ob sich die Satzungsversammlung im Grundsatz die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte vorstellen kann.

Die Satzungsversammlung kann sich im Grundsatz die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte vorstellen.

(dafür: 44, dagegen: 25, Enthaltungen: 6)

RAin Heinicke: Wenn ein Thema von der Anwaltschaft besetzt werden muss bzw. sollte, sei es aus ihrer Sicht nicht entscheidend, wie viele Berufsträger später einen Fachanwaltstitel erwerben. Mit dem Begriff der „Opferrechte“ habe sie sich bisher auch noch nicht so richtig anfreunden können. Sie sei nicht gerne Opfer. Möglicherweise wäre es besser, einen Fachanwalt für Verletzten- und Opferrechte einzuführen.

Dr. Lemke-Küch: Er habe drei Punkte: Erstens: Es sei sinnvoll, den Opferbegriff auf Opfer von Gewalttaten zu beschränken. Bei § 395 Nr. 6 StPO gehe es um Wirtschaftsstraftaten, d. h. um Straftaten, bei denen es um finanzielle Schäden geht, also nicht um wirkliche Opfer. Denn in solchen Fällen gibt es im Hintergrund immer zivilrechtliche Forderungen, die dann im Adhäsionsverfahren durchgesetzt werden könnten. Zweitens: Nicht jedes Opfer fange mit dem Strafrecht an. Wenn man sich z. B. das Opferentschädigungsgesetz ansehe, dann müsse es nicht so sein, dass ein Täter verurteilt worden ist, damit Opferentschädigungsansprüche begründet sind. Es reiche der rechtswidrige tätliche Angriff und bedürfe eben keiner Verurteilung. Drittens: Das für ihn schwächste Argument sei die angeblich nicht ausreichende Vergütung. Der Opferanwalt habe wie ein Strafverteidiger das Recht, nach Ziffer 4100 f. VVRVG abzurechnen. Genauso müsste man sonst fragen, wovon der Strafverteidiger leben solle, wovon der Fachanwalt für Sozialrecht. Auch dort könne entsprechend abgerechnet werden. Das gleiche gelte für das Zivilrecht.

RAinuNin Kindermann: Sie spreche sich mit Nachdruck für die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte aus. Sie könne bestätigen, dass sich der Ausschuss 1 sehr sorgfältig mit diesem Thema

befasst und keinesfalls einen Blindflug unternommen habe. Dabei habe man sich sehr sachverständigen Beistand hinzugezogen, beispielsweise die Task Force zu diesem Thema im DAV. Ferner habe zu diesem Thema mehrfach eine Expertin auf diesem Gebiet vorgetragen. Ein Fachanwalt für Opferrechte sei der notwendige Experte für alle in diesem Zusammenhang relevant werdenden rechtlichen Belange. Ein Opfer müsse dann nicht mehr mehrere Personen aufsuchen und möglicherweise traumatisierende Erfahrungen mehrfach schildern. Sie sei sich sicher, dass ein Fachanwalt für Opferrechte mit den drei Bereichen Straf- und Strafprozessrecht, Sozialrecht und Zivilrecht nicht überfordert wäre. Zu bedenken gelte, dass ein Berufsträger auch schon jetzt drei unterschiedliche Fachanwaltschaften erwerben dürfe. Dies geschehe in der Praxis durchaus. Im Zusammenhang mit den Grundzügen in Psychotraumatologie und Psychotherapie wolle auch sie noch einmal deutlich darauf hinweisen, dass es sich hierbei lediglich um Nebengewissenschaften handele. Gefordert werde gerade nicht eine Ausbildung zum Psychotherapeuten. Im Ergebnis habe der Ausschuss 1 einen sehr ausgewogenen Vorschlag erarbeitet. Hierüber müsse nunmehr entschieden werden und nicht über die heute mehrfach versteckte politische Fragestellung, ob überhaupt noch weitere Fachanwaltschaften eingeführt werden sollten. Es möge zudem bedacht werden, dass es schon jetzt einen „Verband Deutscher Opferanwälte“ gibt, die mit einer Zertifizierung werben. Das sei, anders als bei einem Fachanwalt, gerade keine geprüfte Qualität. Zur Definition des Opferbegriffs wolle sie nochmals betonen, dass sie allein der Handhabbarkeit für die Vorprüfungsausschüsse dienen soll.

Dr. Greve: Er wolle die Gelegenheit nutzen, noch einmal auf einiges, was in der Zwischenzeit geäußert worden ist, kurz einzugehen. Kollegin Rick habe gesagt, dieses sei die erste Fachanwaltschaft, bei der an das Ergebnis eines rechtsstaatlichen Prozesses angeknüpft würde. Ganz im Gegenteil. Diese Fachanwaltschaft solle ein Gespräch eines Opfers mit einem kompetenten Anwalt bereits vor Beginn jedweden rechtsstaatlichen Prozesses ermöglichen, und das finde der Ausschuss richtig. RAin Rick habe gesagt, dass man den Fachanwälten für Strafrecht unterstellen würde, dass sie sich mit ihren Mandanten gemein machen. Dazu zwei Anmerkungen: Zum einen sollte man nicht vergessen, dass ursprünglich in der Diskussion gewesen sei, diesen Fachanwalt „Fachanwalt für Strafverteidigung“ zu nennen. Das zweite sei eine persönliche Bemerkung. Einer seiner ersten Senioren sei Hajo Wandschneider gewesen, ein bundesweit bekannter Strafverteidiger, der ihm beigebracht habe, dass gerade die Distanz zum Mandanten für Strafverteidiger und für Strafverteidigungen überlebenswichtig sei. Er unterstelle den Strafverteidigern also keinesfalls, dass sie sich mit ihren Mandanten gemein machen würden.

Die Kollegen Kramer und Baur hätten angemerkt, dass ein Fachanwalt für Opferrechte zu breit aufgestellt sei. Dies gelte aber für jede einzelne Fachanwaltschaft; und zwar, weil der Ausschuss 1 schon immer das Kriterium berücksichtigt hat, dass eine Fachanwaltschaft eine hinreichende Breite haben müsse, damit die Anwaltschaft davon leben und existieren könne. Dies sei kein Aspekt, der gegen den Fachanwalt für Opferrechte spreche. Kollege Engelke habe gefragt, warum § 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO ausgeklammert sei, also z. B. Geschädigte von Straftaten gegen das geistige Eigentum keine Opfer im Sinne der Satzung sein sollten. Weil eben genau dieser Aspekt nicht im Fokus stehe. Dies diene der klaren Abgrenzung und Fokussierung auf einen ganz bestimmten Personenkreis, und deswegen sei es richtig, dies auszunehmen.

Zu Frau Kollegin Holloch: Er habe den Begriff des Opferschutzbeauftragten im Zusammenhang mit dem Begriff Opfer benutzt, um deutlich zu machen, dass der Begriff Opfer in Abgrenzung zum Verletzten und Geschädigten überall bekannt sei und wahrgenommen und zugeordnet werde. In diesem Zusammenhang habe er auch erwähnt, dass es Opferschutzbeauftragte in staatlichen Institutionen gebe. Er habe mitnichten auch nur angedeutet, dass es so sein sollte, dass Fachanwälte für Opferrechte diese Aufgabe übernehmen könnten.

Zu dem Antrag, nach einem Vorabvotum, den Ausschuss zu beauftragen, noch einmal mit Traumaexperten zu reden und alle erneut zu bedenken, gegebenenfalls auch zu klären, ob ein Fachanwalt für Opferrechte allein durch Verwendung des Begriffs Opfer zu einer Retraumatisierung des Mandanten beiträgt, sei nur gesagt: Er glaube kaum, dass er den Ausschuss davon überzeugen könne, eine seit drei Jahren geleistete Arbeit erneut weiterzuführen. Wenn es heute ein ablehnendes Vorabvotum für den Fachanwalt für Opferrechte geben sollte, dann müsse die Diskussion nicht weitergeführt werden; dann könne man sogleich in die Grundsatzabstimmung gehen, denn der Ausschuss werde sich, das sei seine feste Überzeugung, wohl nicht weiter mit dem Fachanwalt für Opferrechte beschäftigen.

RA Schäfer: Im Rahmen eines **Meinungsbildes** wolle er zunächst abfragen, wer generell für die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte plädiert.

Der Fachanwalt für Opferrechte soll eingeführt werden.

(dafür: 46, dagegen: 37, Enthaltungen: 3)

RA Schäfer: Er stelle den Antrag von RAin Holloch zur Abstimmung:

Der Ausschuss 1 wird beauftragt, den Antrag auf Schaffung eines Fachanwalts für Opferrechte unter allen im Plenum der 6. Sitzung der Satzungsversammlung diskutierten Aspekten zu überprüfen und hierzu Stellung zu nehmen. Dieser Antrag wird nur gestellt für den Fall, dass die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte nicht generell abgelehnt wird.

(abgelehnt; dafür: 10, dagegen: ganz überwiegende Mehrheit)

RA Schäfer: Er stelle den Antrag von RAin Heinicke zur Abstimmung:

Änderung der Überschrift in „Fachanwalt für Verletzten- und Opferrecht“

(abgelehnt; dafür: 11, dagegen: ganz überwiegende Mehrheit)

RA Schäfer: Er stelle den Antrag von Dr. Purrucker zur Abstimmung:

§ 14q Satz 2 wird gestrichen.

(abgelehnt; dafür: 2, dagegen: ganz überwiegende Mehrheit)

RA Schäfer: Er frage nun zunächst nach einem **Meinungsbild**, wer für die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte in der vom Ausschuss 1 vorgelegten Fassung plädiert:

I. § 1 FAO erhält folgende Fassung:

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für Familienrecht, Strafrecht, Insolvenzrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Agrarrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Migrationsrecht sowie Opferrechte verliehen werden.

- II. *In § 5 Abs. 1 wird ein neuer Buchst. x) eingefügt:*
- x) *Opferrechte: 80 Fälle der Vertretung eines Opfers aus den in § 14q Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Bereichen, davon mindestens jeweils 15 aus den in § 14q Nr. 1 bis 3 genannten Bereichen. Mindestens 20 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren) sein.*
- III. *Es wird folgender § 14q neu eingefügt:*

§ 14q Nachzuweisende besondere Kenntnisse für Opferrechte

Für das Fachgebiet Opferrechte sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. *Rechte des Opfers im Straf- und Strafprozessrecht, insbesondere die Rechte im Nebenklage-, Zeugenschutz-, Klageerzwingungs- und Adhäsionsverfahren sowie aus der Richtlinie der EU zu Mindeststandards Opferrecht und Opferhilfe,*
2. *Rechte des Opfers im Sozialrecht, insbesondere Opferentschädigungsrecht und Ansprüche auf Leistungen aus gesetzlichen Versicherungen,*
3. *Rechte des Opfers im Zivilrecht, insbesondere Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche sowie Unterlassungsansprüche und Gewaltschutz,*
4. *Grundzüge in Psychotraumatologie und Psychotherapie, insbesondere Dynamik von Viktimisierungsprozessen, sekundäre Viktimisierung, Retraumatisierung, posttraumatische Belastungs- und andere mögliche Störungen,*
5. *Grundzüge in Exploration und Vernehmungslehre, insbesondere Gesprächsführung mit traumatisierten Opfern, Grundlagen aussagepsychologischer Begutachtung.*

Opfer im Sinne dieser Ordnung sind Nebenklageberechtigte gemäß § 395 StPO mit Ausnahme solcher aus Abs. 1 Ziff. 6 sowie Berechtigte nach dem OEG.

(dafür: 46, dagegen: 36, Enthaltungen: 4)

RA Schäfer stellt nunmehr folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

- I. *§ 1 FAO erhält folgende Fassung:*

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für Familienrecht, Strafrecht, Insolvenzrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Agrarrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Migrationsrecht sowie Opferrechte verliehen werden.

- II. *In § 5 Abs. 1 wird ein neuer Buchst. x) eingefügt:*
- x) *Opferrechte: 80 Fälle der Vertretung eines Opfers aus den in § 14q Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Bereichen, davon mindestens jeweils 15 aus den in § 14q Nr. 1 bis 3 genannten Bereichen. Mindestens 20 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren) sein.*

III. *Es wird folgender § 14q neu eingefügt:*

§ 14q Nachzuweisende besondere Kenntnisse für Opferrechte

Für das Fachgebiet Opferrechte sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. *Rechte des Opfers im Straf- und Strafprozessrecht, insbesondere die Rechte im Nebenklage-, Zeugenschutz-, Klageerzwingungs- und Adhäsionsverfahren sowie aus der Richtlinie der EU zu Mindeststandards Opferrecht und Opferhilfe,*
2. *Rechte des Opfers im Sozialrecht, insbesondere Opferentschädigungsrecht und Ansprüche auf Leistungen aus gesetzlichen Versicherungen,*
3. *Rechte des Opfers im Zivilrecht, insbesondere Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche sowie Unterlassungsansprüche und Gewaltschutz,*
4. *Grundzüge in Psychotraumatologie und Psychotherapie, insbesondere Dynamik von Viktimisierungsprozessen, sekundäre Viktimisierung, Retraumatisierung, posttraumatische Belastungs- und andere mögliche Störungen,*
5. *Grundzüge in Exploration und Vernehmungslehre, insbesondere Gesprächsführung mit traumatisierten Opfern, Grundlagen aussagepsychologischer Begutachtung.*

Opfer im Sinne dieser Ordnung sind Nebenklageberechtigte gemäß § 395 StPO mit Ausnahme solcher aus Abs. 1 Ziff. 6 sowie Berechtigte nach dem OEG.

(abgelehnt; dafür: 46, dagegen: 36, Enthaltungen: 4)

RA Schäfer: Er stelle fest, dass der Antrag des Ausschusses 1 zur Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte keine satzungsändernde Mehrheit erhalten hat.

3. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Prof. Gasteyer: Er wolle zunächst von der Tätigkeit des Ausschusses 6 berichten und dann den mit einer Begründung vorliegenden Antrag erläutern.

a) Bericht aus dem Ausschuss

Prof. Gasteyer: Seit dem letzten Plenum vom 01.12.2017 habe der Ausschuss 6 am 11.01. und am 23.02.2018 getagt. Er habe sich dabei auf die Auswirkungen der Reform durch das Geheimnisschutzgesetz auf § 2 BORA konzentriert und den vorliegenden Antrag vorbereitet, den er nachfolgend im Detail vorstellen werde. Wesentliche Themen seien außerdem die Risikoanalyse aus

Abläufen in der Kanzlei im Kontext der Überlegungen zum Standard C5 des BSI, an denen der Ausschuss weiter arbeitet, und das besondere elektronische Anwaltspostfach gewesen.

Errichtung, Betrieb und Sicherheit des beA fielen nicht in die Kompetenz der Satzungsversammlung; sie sei für das beA nicht verantwortlich. Der Ausschuss habe sich dennoch mit den Schwierigkeiten beim beA befasst. Die Satzungsversammlung habe in dieser Sitzung schon über das beA gesprochen, aber trotzdem wolle er noch einige weitere Gesichtspunkte hierzu ansprechen:

Derzeit bestehe eine nur stillschweigend ausgesetzte Verpflichtung der Rechtsanwälte, per beA empfangsbereit zu sein. Dieser Verpflichtung stünden außer § 203 StGB die Wahrung der Verschwiegenheit nach § 43a BRAO und die sich aus § 43e BRAO und § 2 Abs. 7 BORA ergebenden Pflichten gegenüber. § 43e BRAO binde allerdings nicht die Bundesrechtsanwaltskammer, weil sie nicht Normadressat sei. Sie werde dennoch sicher keine geringeren Standards beachten als die von ihr repräsentierte Rechtsanwaltschaft. § 43e Abs. 1 bis 6 BRAO binde auch die Rechtsanwälte nicht, soweit Dienstleistungen – wie das beA – auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften in Anspruch genommen werden.

Aber selbst ohne diese Ausnahmeregelung in § 43e Abs. 7 Satz 1 beziehe sich § 43e Abs. 1 nur auf den Dienstleister, dem der Rechtsanwalt den Zugang zu Tatsachen eröffnet. Der Betreiber des beA falle nicht hierunter, weil er nicht im Sinne von § 43e Abs. 1 Satz 2 vom Rechtsanwalt mit Dienstleistungen beauftragt wird. Ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen Rechtsanwalt und Betreiber liege nicht vor. Eher handele es sich um ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Damit sei der einzelne Rechtsanwalt – zum Glück – auch nicht verpflichtet gewesen, den Betreiber sorgfältig auszuwählen und gegebenenfalls über die unverzügliche Beendigung der Zusammenarbeit nachzudenken.

Es stelle sich die Frage, ob nach diesem Befund wieder alles rechtlich und rechtspolitisch in Ordnung sei. Dies sei wohl nur vordergründig der Fall. Es bleibe ein nicht überbrückbarer Gegensatz zwischen dem in § 2 Abs. 7 BORA verkörperten Selbstanspruch der Anwaltschaft, aktiv Vertraulichkeit zu schaffen, und der entmündigenden zwangsweisen Nutzung gesetzlich vorgesehener Kommunikationswege.

Die Regelungen zum beA schienen dem Ausschuss mit dem Vorverständnis erlassen zu sein, dass eine staatlich unmittelbar oder mittelbar organisierte Kommunikationsplattform per se alle Anforderungen an Vertraulichkeit erfüllt; und zwar Vertraulichkeit nach den von Mandanten, Strafverfolgungsorganen, dem Gesetzgeber und der Anwaltschaft selbst vorgegebenen Maßstäben. Dieses Vorverständnis sei allerdings eine Fiktion, um nicht zu sagen eine Illusion und zwar schon deswegen, weil Fehler nicht auszuschließen seien und bei einer wünschenswerten Fehlerkultur auch hingenommen werden müssten, um aus ihnen zu lernen. Absolute Sicherheit gebe es auf diesem Gebiet ohnehin nicht.

Der einzelne Rechtsanwalt sei nicht in der Lage, eigenständig zu überprüfen, wie sicher die Kommunikation durch das beA künftig sein wird. Insoweit könne er demnächst auf die angekündigten Gutachten unabhängiger Sachverständiger vertrauen. Man könnte aber für künftige Fälle darüber nachdenken, ob die Rechtsordnung von einem Rechtsanwalt die Nutzung eines Kommunikationsweges verlangen könnte, obwohl er den nicht ausgeräumten Verdacht und die Befürchtung habe, damit – jenseits des hinzunehmenden Restrisikos – geheimnisgeschützte Tatsachen zu kompromittieren. Der Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 20.12.2017, 1 BvR 2233/17, sei insoweit unergiebig. Dies sei eine schwierige Frage, die aber die Satzungsversammlung weder regeln müsse noch könne.

Zugleich kläre sich damit aber eine andere Frage, die sich dem Ausschuss stellte: Wenn ein Rechtsanwalt in diesem derzeit hypothetischen Fall einen Kommunikationsweg entgegen dem gesetzlichen Gebot nicht nutze, sei fraglich, ob darin der Verstoß gegen eine Berufspflicht liege. Persönliche Befindlichkeiten seien sicherlich irrelevant. Einen Verstoß werde man aber ausschließen können, solange objektive, vernünftige Zweifel bestehen, dass die Absicherung der Vertraulichkeit anerkannten Grundsätzen entspricht.

b) § 2 BORA Verschwiegenheit

Prof. Gasteyer: In der letzten Versammlung habe er berichtet, dass der Ausschuss über die Anpassung des § 2 BORA an die Geheimnisgesetze gründlich nachdenken wolle. Dies habe der Ausschuss getan und schlage Streichungen vor. Nachfolgend wolle er erklären, warum der Ausschuss dies für erforderlich halte.

Zur Erinnerung: § 2 sei von der 5. Satzungsversammlung mit Beschluss vom 10./11.11.2014 reformiert worden. Der neue Absatz 3 lit. c) sollte insbesondere die Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen berufsrechtlich regeln. Er sei ergänzt worden durch § 2 Abs. 4 (schriftliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit), § 2 Abs. 5 (Erstreckung auf sonstige Personen) und § 2 Abs. 6 (Zweifel an der Zuverlässigkeit).

Das BMJV habe auf den Vorrang des § 203 StGB als förmlichem Gesetz hingewiesen und eine Lösung des Problems zugesagt. Dies sei mit dem Gesetz zur Regelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30.10.2017, kurz „Geheimnisschutzgesetz“, erfolgt.

Die Satzungsversammlung habe die Initiative ergriffen, und der Gesetzgeber sei gefolgt und habe das Problem umfassend geregelt. Damit sei dem Ausschuss bzw. der Satzungsversammlung aber auch bewusst gewesen, dass die Formulierungen in der BORA nicht für die Ewigkeit gelten würden, sondern sich an dem neuen Gesetz messen lassen müssten.

Es stelle sich die Frage, warum der Ausschuss überzeugt ist, dass die Änderung der BORA jetzt geboten sei. Nach § 59b BRAO bestimme die Berufsordnung „das Nähere“ zu den beruflichen Rechten und Pflichten. Die Berufsordnung habe also die Aufgabe der Konkretisierung des förmlichen Gesetzes, ohne dessen Geltungsanspruch einzuschränken oder zu erweitern.

Das Geheimnisschutzgesetz habe den Gegenstand des § 2 Abs. 3 c) BORA neu geregelt, und zwar zum Teil in Anlehnung an den vorgefundenen Wortlaut, mit Erhöhung oder Senkung der Anforderungen. Die Regelungsdichte, insbesondere des § 43e BRAO, sei damit höher als die des § 2 BORA. Das Verhältnis von abstrakter Norm im förmlichen Gesetz und deren Konkretisierung in der Berufsordnung sei hier also genau umgekehrt als sonst. Damit stelle sich die Frage, inwieweit für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen noch ein eigenständiger Konkretisierungsbedarf und -raum in der BORA besteht.

Weiter habe der Ausschuss zu entscheiden gehabt, wie er vorgeht, wenn die derzeitige Formulierung nicht im Einklang mit dem neuen Gesetz steht. In diesen Fällen könne § 2 nicht unverändert bleiben. Entweder werde er gestrichen oder er müsse nach seiner Änderung wortgleich das Gesetz wiederholen. Den Ausschuss habe der Gedanke geleitet, dass es nicht Zweck der Berufsordnung sei, gesetzliche Normen zu wiederholen oder auch nur zu paraphrasieren. Dies würde der Rechtsklarheit entgegenstehen und leicht zu Missverständnissen führen.

Der Ausschuss möchte mit dieser Aussage aber auch keine theoretische Diskussion über die richtige Technik der Kodifikation führen. Die Änderungen durch das Geheimnisschutzgesetz seien umfassend. Sie jetzt durch Paraphrasierung in der BORA zu berücksichtigen, wenn man das überhaupt erwäge, würde zu einem erheblichen und aus seiner Sicht unverhältnismäßigen Aufwand führen. Einen eventuellen Konkretisierungsbedarf würden zudem erst künftige praktische Fälle aufzeigen können. Bis dahin § 2 unverändert stehen zu lassen, auch soweit er gegen höherrangiges Recht verstößt, halte der Ausschuss 6 nicht für hinnehmbar.

Die Überlegungen des Ausschusses werde das Plenum anhand des Ergebnisses der Prüfung der einzelnen Normen nachvollziehen können.

Nach § 43e Abs. 1 Satz 1 BRAO dürfe der Rechtsanwalt seine betrieblichen Abläufe so organisieren, dass er nicht alles selbst mit eigenem Personal erledigen muss, sondern sich eine betriebliche Infrastruktur schaffen kann, in die Dienstleister eingebunden sind. Ihnen dürfe er auf Grund dieser Organisationsentscheidung allerdings nur vertrauliche Tatsachen zugänglich machen, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. Der konzeptionelle Ansatz dieser Regelung sei also anders als der bisherige § 2 Abs. 3 lit. c. Der Ausschuss 6 habe es weder für möglich noch für sinnvoll gehalten, die beiden Konzepte zusammenzuführen.

Im Rahmen von § 43e Abs. 1 Satz 1 BRAO, d. h. in Bezug auf Dienstleister, sei kein Raum mehr für die Frage nach der Sozialadäquanz. § 2 Abs. 3 lit. c sei aber die umfassendere Regelung, weil er auch für andere denkbare Verstöße gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit gelte. Die vom Ausschuss vorgeschlagene Formulierung solle daher dem Vorrang des Gesetzes (§ 43e Abs. 1 BRAO) Rechnung tragen - nicht mehr und nicht weniger. Sozialadäquanz sei ein Rechtsinstitut, das in anderem Zusammenhang weiter zu bedenken bleibt.

§ 43a Abs. 2 BRAO enthalte eine umfassende Regelung, inwieweit der Rechtsanwalt bei ihm beschäftigte Personen und (eine neu geschaffene Kategorie) mitwirkende Personen schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten hat. Sie seien über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung – auch dies sei neu – zu belehren, während andere Personen wie Stationsreferendare nicht belehrt werden müssten. Weiter regele das Gesetz ausdrücklich, dass es genügt, wenn im Falle eines sogenannten einheitlichen Beschäftigungsverhältnisses eine andere Person die Belehrung vornimmt. Hier gelte, dass die Regelungsdichte der neuen gesetzlichen Regelung erheblich größer sei und § 2 Abs. 4 nur erhalten bleiben könnte, wenn er die gesetzliche Regelung wörtlich übernehme. Der Ausschuss halte es daher für zweckmäßig und geboten, § 2 Abs. 4 BORA insgesamt zu streichen.

Der Begriff „sonstige Personen“ entspreche, wie ausgeführt, nicht mehr dem Konzept und der Terminologie, „beschäftigte Personen“ und „sonstige mitwirkende Personen“, des Gesetzes. § 43e Abs. 3 BRAO regele, wie und welche Verpflichtung ein von einem Rechtsanwalt beauftragter Dienstleister weiteren Personen auferlegen müsse, wenn er sie heranziehen darf. Der Regelungsgegenstand entspreche dem bisherigen § 2 Abs. 5 Satz 2 BORA, weiche aber inhaltlich von ihm ab.

Nach § 43e Abs. 3 BRAO sei für als Dienstleister mitwirkende Personen eine Verpflichtung in Textform vorgesehen. Das Verlangen einer Schriftform für Mitarbeiter und mitwirkende Personen in der BORA sei gegenüber der Textform keine Konkretisierung, sondern eine Verschärfung. Für sie bestehe keine rechtliche Grundlage. Die gesetzliche Regelung sei so klar, dass eine Konkretisierung in der BORA nicht möglich oder erforderlich erscheint.

§ 43e Abs. 7 BRAO regelt, wann seine Absätze 1 bis 6 nicht zur Anwendung kommen sollen. Eine entsprechende Regelung finde sich in § 2 Abs. 5 Satz 3 BORA, die aber wiederum inhaltlich anders ausgestaltet sei. Da die gesetzliche Regelung umfassend sei, sehe der Ausschuss keine Konkretisierungsmöglichkeit und halte die Streichung des derzeitigen § 2 Abs. 5 BORA für geboten.

Auswahl und Beendigung der Zusammenarbeit seien jetzt in § 43e Abs. 2 BRAO geregelt. Die Regelung gehe weiter als der bisherige § 2 Abs. 6 BORA. Die Pflicht zur sorgfältigen Auswahl sei ausdrücklich postuliert. Für eine Konkretisierung in § 2 Abs. 6 BORA bestehe kein Raum, er sei nach Auffassung des Ausschusses zu streichen.

Die Regelung in § 2 Abs. 7 BORA bleibe vom Geheimnisschutzgesetz unberührt. Änderungsbedarf bestehe hier nicht.

Der Ausschuss sehe keine unterschiedlichen Regelungen, halte die Formulierung in § 43e Abs. 8 BRAO aber für sprachlich besser gelungen. § 2 Abs. 5 BORA-neu habe ohnehin nur deklaratorischen Charakter, da höherrangiges Recht nicht durch Satzungsrecht eingeschränkt werden kann und soll.

Zu den weiteren Überlegungen des Ausschusses: Wegen der hohen Regelungsdichte des § 43e BRAO sei der Ausschuss zu der Überzeugung gelangt, dass eine berufsrechtliche Konkretisierung der Regelungen über die Inanspruchnahme von Dienstleistern derzeit nicht angezeigt sei. Vielmehr sollten zunächst die berufsrechtliche bzw. berufspolitische Diskussion zu dieser neu geschaffenen Norm abgewartet und dann vor allem aktuell relevante Lebenssachverhalte berücksichtigt werden. Einzelne Überlegungen habe sich der Ausschuss gemacht, auf Wunsch könne er sie noch gerne erläutern. Vielleicht sei es aber sinnvoller, gleich die einzelnen Änderungsvorschläge zu diskutieren.

RA Schäfer: Im Folgenden wolle er den Vorschlag des Ausschusses zu § 2 BORA abschichten. Er meine, dass dies geboten sei, um festzustellen, ob die Satzungsversammlung die Überlegungen des Ausschusses für diese Reform nachvollziehen könne.

Der Ausschuss schlage zu § 2 BORA folgenden neuen Absatz 3 lit. c vor:

„c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43e BRAO liegen, objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).“

Er frage, ob es hier Wortbeiträge gebe.

RA Schäfer stellt fest, dass dies nicht der Fall ist.

Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 würden nach dem Vorschlag des Ausschusses gestrichen. Der neue Absatz 4 von § 2 BORA laute nach dem Vorschlag des Ausschusses wie folgt:

„(4) Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit des Datenschutzrechts dessen Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 3 lit. c) bleibt hiervon unberührt.“

Er frage, ob es hierzu Wortmeldungen, Fragen oder Diskussionsbeiträge gebe.

RA Schäfer stellt fest, dass dies nicht der Fall sei.

Abs. 5 laute in der vom Ausschuss 6 vorgeschlagenen Fassung wie folgt:

„(5) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“

Er frage, ob zum neuen Absatz 5 Wortmeldungen gewünscht würden.

RA Schäfer stellt fest, dass dies ebenfalls nicht der Fall sei.

Er frage weiter, ob es außerhalb der konkreten Regelung Diskussionsbedarf gebe.

Dr. Greve: Bei den Neuregelungen von § 2 Abs. 4 und 5 BORA i. V. m. § 43e Abs. 8 BRAO sei er darüber gestolpert, dass in § 2 Abs. 4 BORA-neu die Formulierung gewählt werde „im Falle der Anwendbarkeit des Datenschutzrechts“ während es in Abs. 5 heiße „Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten“. Dies sei seiner Ansicht nach missverständlich. Daher stelle er den Antrag, die Formulierung in § 2 Abs. 4 BORA-neu an die Formulierung in § 2 Abs. 5 BORA-neu wie folgt anzupassen:

In Abs. 4 (alter Abs. 7) sind die Worte „des Datenschutzrechts“ zu ersetzen durch: „der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten“

Prof. Gasteyer: Er habe hiergegen keine Bedenken.

Prof. Ewer fragt, ob die Frage bzw. der Antrag von Dr. Greve einen terminologischen oder einen inhaltlichen Hintergrund habe.

Dr. Greve: Es sei eine Frage der Formulierung. Er favorisiere gleichlautende Formulierungen innerhalb einer Regelung.

RA Schäfer fragt, ob noch weiterer Beratungsbedarf bestehe.

Er stellt fest, dass dies nicht der Fall sei.

Er komme nun zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses 6. Der Ausschuss mache sich insofern die Formulierung des Antrags von Dr. Greve zu eigen.

RA Blumenthal: Er frage, ob damit § 2 Abs. 5 BORA-neu gestrichen werde.

RA Schäfer: Die Regelung werde nicht gestrichen, sondern ihre Formulierung werde auf den Abs. 4 übertragen.

Er bitte nun zunächst um eine Abstimmung in Form eines **Meinungsbildes**.

Er frage, wer für eine Änderung des § 2 BORA in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Form unter Berücksichtigung der von Dr. Greve vorgeschlagenen Änderung sei.

§ 2 BORA wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 lit. c erhält folgende Fassung:

c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43e Bundesrechtsanwaltsordnung liegen, objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

§ 2 Abs. 4 bis § 2 Abs. 6 werden gestrichen.

§ 2 Abs. 7 wird zu § 2 Abs. 4 in folgender Fassung:

(4) Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 3 lit. c) bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Abs. 8 wird zu § 2 Abs. 5 in folgender Fassung:

Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(dafür: 80, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

RA Schäfer stellt nunmehr folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 2 BORA wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 lit. c erhält folgende Fassung:

c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43e Bundesrechtsanwaltsordnung liegen, objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

§ 2 Abs. 4 bis § 2 Abs. 6 werden gestrichen.

§ 2 Abs. 7 wird zu § 2 Abs. 4 in folgender Fassung:

(4) Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 3 lit. c) bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Abs. 8 wird zu § 2 Abs. 5 in folgender Fassung:

Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(angenommen; dafür: 80, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

RA Schäfer stellt fest, dass die Änderung des § 2 BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist. Er dankt dem Ausschuss für die mühevollen Arbeit.

4. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

a) Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Giesen: Der Ausschuss 2 habe im Berichtszeitraum am 26.02.2018 getagt. Frau Kollegin Holloch habe ihm bisher als stellvertretende Vorsitzende zur Seite gestanden, nun jedoch auf eigenen Wunsch ihr Amt niedergelegt. Er danke für ihre bisherige Mitarbeit. Im Ausschuss 2 werde Frau Holloch auch in Zukunft aktiv bleiben.

Der Ausschuss 2 habe die Thematik „Ombudsperson und BORA“ zunächst zurückgestellt. Im Koalitionsvertrag sei vereinbart worden, dass gesetzliche Vorgaben für „Internal Investigations“ geschaffen werden sollten. Die Problematik unternehmensinterner Ermittlungen sei zwar nicht deckungsgleich mit der Problematik spezieller Berufspflichten für anwaltliche Ombudspersonen. Gleichwohl werde der Ausschuss 2 die weitere Entwicklung verfolgen und habe hierfür eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Herrn Kollegen Dietzel eingerichtet, die sich diesem Thema weiterhin widmen werde.

Der Ausschuss 2 habe sich ferner mit der Frage befasst, ob § 5 BORA im Hinblick auf die durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie erfolgte Neufassung des § 59b Abs. 2 Nr. 1. g) BRAO angepasst werden sollte. Die Satzungscompetenz erstreckte sich nunmehr auch auf die „Pflichten bei der Einrichtung und Unterhaltung von weiteren Kanzleien und Zweigstellen“. Nach Vorarbeit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus RAin Doppler, RA Hornung und RA Scharmer, habe der Ausschuss 2 intensiv diskutiert, ob der sehr allgemein gehaltene und wenig praktische Relevanz aufweisende § 5 BORA gänzlich gestrichen werden sollte oder ob er reformiert bzw. ergänzt werden müsse. Die dritte Option sei gewesen, § 5 BORA unverändert zu lassen.

Ratio legis des § 5 BORA sei die Kennzeichnung des Ortes der Kanzlei zwecks Erreichbarkeit für Zustellungen sowie zur Abgrenzung der Sphäre zur Wahrung der beruflichen Verschwiegenheit in der Kanzlei, indem diese als zu schützender Ort – etwa bei Durchsuchungen – gekennzeichnet werde. Diese Sachgründe träfen – mit Ausnahme der Erreichbarkeit für Zustellungen – auch auf Zweigstellen zu. Deshalb habe es im Ausschuss 2 nach ausführlicher Diskussion keine Unterstützung für eine ersatzlose Streichung des § 5 BORA gegeben. Auch eine Ergänzung könnte letztlich nur Themenfelder benennen, aber keine wirklich hilfreichen Konkretisierungen liefern. Im Gegenteil bestünde die Gefahr, durch definierende Konkretisierungen der Anforderungen an die Kanzlei oder Zweigstelle der Vielgestaltigkeit der Berufstätigkeit nicht gerecht zu werden und berufspolitisch unerwünschte und verfassungsrechtlich bedenkliche Einengungen vorzunehmen. Er erinnere hier nur an die so genannte virtuelle Kanzlei. Die Erreichbarkeit für Zustellungen sei ohnehin bereits in den §§ 27, 30, 31 Abs. 3 Nr. 2 und 3, 31a BRAO geregelt. Auch die Wahrung der Vertraulichkeit sei nicht nur ein kanzleibezogenes Thema, sondern gehe weit darüber hinaus. Der Ausschuss 2 wolle den falschen Umkehrschluss vermeiden, dass die berufliche Verschwiegenheit nur in der Kanzlei oder Zweigstelle zu gewährleisten sei. Letztlich habe der Ausschuss 2 aus all diesen Erwägungen heraus einstimmig beschlossen, dass die Kompetenzerweiterung keinen Anlass gebe, § 5 BORA zu ändern.

RA Schäfer dankt Dr. Giesen für diesen Bericht und stellt fest, dass hierzu das Wort nicht gewünscht werde.

b) § 3 BORA - Widerstreitende Interessen, Versagung der Berufstätigkeit

Antrag des Ausschusses 2 nebst Begründung (SV-Mat. 15/2018)

Dr. Giesen: § 3 BORA regelt konkretisierend Interessenkollision und Tätigkeitsverbote. Dem diene auch der Verweis auf die §§ 45, 46 BRAO. Beide Normen enthielten Tätigkeitsverbote aufgrund abstrakter Interessenkollisionslagen. Die Geltung des § 45 BRAO für den Syndikusrechtsanwalt werde nunmehr bereits von der Gleichstellungsklausel des § 46c Abs. 1 BRAO abgedeckt. § 46 BRAO n. F. regelt nunmehr – anders als die alte Fassung – keine Tätigkeitsverbote des Syndikusrechtsanwalts mehr, sondern Zulassungsvoraussetzungen sowie die Reichweite der Beratungs- und Vertretungsbefugnis.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz BORA lautet derzeit

...oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne der §§ 45, 46 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befasst war.

Der Verweis auf § 46 BRAO beziehe sich auf § 46 BRAO a. F. in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung, weil § 3 Abs. 1 BORA zuletzt mit Einfügung von Satz 2 (in Kraft getreten am 01.01.2015) geändert worden sei. § 46 BRAO a. F. habe folgenden Wortlaut gehabt:

§ 46 Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen

(1) ¹Der Rechtsanwalt darf für einen Auftraggeber, dem er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muß, vor Gerichten oder Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden.

(2) ¹Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden:

1. wenn er in derselben Angelegenheit als sonstiger Berater, der in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis Rechtsrat erteilt, bereits rechtsbesorgend tätig geworden ist;

2. als sonstiger Berater, der in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis Rechtsrat erteilt, wenn er mit derselben Angelegenheit bereits als Rechtsanwalt befaßt war.

(3) ¹Die Verbote des Absatzes 2 gelten auch für die mit dem Rechtsanwalt in Sozietät oder in sonstiger Weise zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbundenen oder verbunden gewesenen Rechtsanwälte und Angehörigen anderer Berufe und auch insoweit einer von diesen im Sinne des Absatzes 2 befaßt war.

Der Verweis auf § 46 BRAO a. F. beziehe sich daher auf eine seit dem 01.01.2016 aufgehobene Norm, die – anders als in § 46 BRAO n. F. – Tätigkeitsverbote aufgrund abstrakter Interessenkollisionslagen enthielt. Dagegen enthalte § 46 BRAO n. F. seit 01.01.2016 keinerlei Tätigkeitsverbote mehr, sondern regelt in den Absätzen 1 – 4 die Voraussetzungen für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und in dem Absatz 5 die Reichweite der Beratungs- und Vertretungsbefugnisse des Syndikusrechtsanwalts.

Damit gehe der Verweis auf § 46 BRAO (gemeint sei der Verweis auf die alte Fassung) ins Leere, weil § 46 BRAO n. F. keinerlei Tätigkeitsverbote mehr enthalte.

Die Beibehaltung des Verweises auf § 46 BRAO – ohne Klarstellung, ob es sich um einen Verweis auf die a. F. oder die n. F. handelt – würde Verwirrung stiften und könnte zu dem Missverständnis führen, dass die Beibehaltung des Verweises auf § 46 BRAO a. F. gegen die höherrangige gesetzliche Regelung der Vertretungsverbote von Syndikusrechtsanwälten nach § 46c Abs. 2 BRAO verstoßen würde. Dies sei aber nicht gewollt.

Der Ausschuss habe auch überlegt, ob statt des nicht mehr passenden Verweises auf § 46 BRAO ein Verweis auf die in einem ähnlichen Sinnzusammenhang stehenden Regelungen des § 46c BRAO in § 3 Abs. 1 BORA aufgenommen werden sollte.

Syndikusrechtsanwälte dürften nach § 46c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BRAO ihren Arbeitgeber nicht vertreten

1. *vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof in zivilrechtlichen Verfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern die Parteien oder die Beteiligten sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen oder vorgesehen ist, dass ein Schriftsatz von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muss, und*
2. *vor den in § 11 Absatz 4 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Gerichten, es sei denn, der Arbeitgeber ist ein vertretungsbefugter Bevollmächtigter im Sinne des § 11 Absatz 4 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes.*

In § 46c Abs. 2 Satz 2 BRAO heiße es:

In Straf- oder Bußgeldverfahren, die sich gegen den Arbeitgeber oder dessen Mitarbeiter richten, dürfen Syndikusrechtsanwälte nicht als deren Verteidiger oder Vertreter tätig werden; dies gilt, wenn Gegenstand des Straf- oder Bußgeldverfahrens ein unternehmensbezogener Tatvorwurf ist, auch in Bezug auf eine Tätigkeit als Rechtsanwalt im Sinne des § 4.

Das frühere absolute Tätigkeitsverbot des Syndikusrechtsanwalts nach § 46 BRAO a. F., wonach er für seinen Arbeitgeber weder außergerichtlich noch gerichtlich tätig werden darf, bestehe heute nach § 46c Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz BRAO nur noch in einer sehr eingeschränkten Form, nämlich bei der Tätigkeit als Strafverteidiger oder Vertreter in Straf- oder Bußgeldverfahren, wenn Gegenstand des Straf- oder Bußgeldverfahrens ein unternehmensbezogener Tatvorwurf ist. In diesen Fällen sei dem Syndikusrechtsanwalt auch eine Verteidigertätigkeit als freiberuflich tätiger Rechtsanwalt im Sinne des § 4 BRAO untersagt (§ 46c Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz BRAO). Im Übrigen sei dem Syndikusrechtsanwalt zwar die gerichtliche Vertretung seines Arbeitgebers vor Zivil- und Arbeitsgerichten untersagt, jedoch nur in seiner Eigenschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BRAO). Habe der Syndikusrechtsanwalt jedoch eine Doppelzulassung als freiberuflich zugelassener Rechtsanwalt nach § 4 BRAO, könne er in dieser Eigenschaft seinen Arbeitgeber auch vor Zivil- und Arbeitsgerichten vertreten (argumentum e contrario aus § 46c Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz BRAO, weil – nur! – die freiberufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt und Strafverteidiger nach § 4 BRAO im Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Arbeitgeber oder dessen Mitarbeiter bei unternehmensbezogenen Tatvorwürfen untersagt werde).

Dem Ausschuss 2 erschien es jedoch nicht angebracht, in dem Verweisungshalbsatz anstelle des § 46 BRAO a. F. auf § 46c Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz BRAO hinweisen zu müssen, da dieses

angesichts des detaillierten und teilweise nur auf die Syndikusrechtsanwaltstätigkeit und teilweise auch auf die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts als zusätzlich nach § 4 BRAO zugelassener Rechtsanwalt bezogenen Regelungsgehalts leicht zu Missverständnissen führen könnte. Der Ausschuss gehe davon aus, dass Syndikusrechtsanwälte (mit „einem oder zwei Hüten“) mit Blick auf mögliche Vertretungsverbote den Verboten in § 46c BRAO auch ohne Hinweis in § 3 Abs. 1 BORA Aufmerksamkeit schenken würden.

Der Ausschuss habe auch erwogen, ob § 3 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz BORA mit der Formulierung

„...oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne der §§ 45, 46 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befaßt war.“

möglicherweise insgesamt gestrichen werden sollte, denn es gebe in der Literatur durchaus Unsicherheiten über die normative Bedeutung dieses Verweises (vgl. *Henssler*, in: *Henssler/Prütting*, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 3 BORA Rn. 1 a.E., 6 - 8 und 29). Die Verweisung habe keinen eigenständigen normativen Regelungsinhalt, sondern solle wegen der besseren Verständlichkeit und der Leitbildfunktion der BORA nur darauf hinweisen, dass es auch außerhalb konkreter Interessenkollisionslagen höherrangige durch Gesetz angeordnete Tätigkeits- und Vertretungsverbote gebe, die nicht an eine konkrete Interessenkollision, sondern an eine abstrakte Gefährdung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts anknüpfen.

Der Ausschuss 2 der 6. Satzungsversammlung habe sich aber dagegen entschieden, den lediglich wegen der besseren Verständlichkeit und der Leitbildfunktion der BORA damals eingefügten Halbsatz zu streichen, weil darin ein missverständliches Signal gesehen werden könnte und der Ausschuss nach wie vor der Auffassung sei, dass die BORA weiterhin eine solche lesbare Ratgeberfunktion haben sollte, auch wenn ein solcher Hinweis nicht alle denkbaren Konstellationen abbilden könne. Deshalb belasse es der Ausschuss 2 der 6. Satzungsversammlung dabei, nur die Streichung des Hinweises auf § 46 BRAO a. F. zu beantragen.

RA Schäfer stellt nunmehr folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz BORA

- 1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz BORA wird der Verweis auf § 46 Bundesrechtsanwalts-ordnung gestrichen.**
- 2. § 3 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz BORA erhält folgende Fassung:**

Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne des § 45 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befasst war.

(angenommen; dafür: 80, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

RA Schäfer stellt fest, dass die Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

5. Ausschuss 3 – Geld/Vermögensinteressen/Honorar

RAuN Schons: Der Ausschuss habe derzeit keinen Arbeitsauftrag und demnach im Berichtszeitraum nicht erneut getagt. Er habe mithin zurzeit nichts zu berichten.

6. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung

Dr. Wagner: Aus dem Ausschuss 5 gebe es zurzeit ebenfalls nichts Neues zu berichten. Eine neue Regierung mit neuer Ministerin ermögliche die Chance, das von der Satzungsversammlung verfolgte Anliegen im Zusammenhang mit der Konkretisierung der Fortbildungspflicht wieder in Angriff zu nehmen. Er unterstelle, dass Bundesrechtsanwaltskammer und DAV ihren Einfluss insofern geltend machen und das Thema erneut aufgreifen würden. Bis dahin sei vom Ausschuss nichts weiter zu veranlassen.

V. Verschiedenes

Dr. Krenzler: 18 Jahre lang habe er der Satzungsversammlung angehört. Heute sei er zum letzten Mal in diesem Plenum vertreten, da er sein Amt als Präsident der RAK Freiburg in Kürze niederlegen werde. Als sich der Kollege Kleine-Cosack seinerzeit in der Satzungsversammlung verabschiedet habe, habe er diesen Schritt damit begründet, dass es in der Satzungsversammlung nichts mehr zu tun gebe. Insbesondere die letzten Jahre hätten allerdings gezeigt, dass dieses Plenum sehr wohl noch mit einigen wichtigen Aufgaben befasst sei, beispielhaft zu nennen seien das Thema Verschwiegenheitspflicht und die Fortbildung. Er habe die Debattenkultur in der Satzungsversammlung stets geschätzt, da die Diskussionen immer von einer hohen Sachlichkeit geprägt gewesen seien. Teilweise sei leidenschaftlich, aber immer mit einem Respekt gegenüber Andersdenkenden argumentiert worden. Aus diesem Grunde sei er stets sehr gerne Mitglied der Satzungsversammlung gewesen. Er danke allen Mitgliedern der Satzungsversammlung für diese Zeit und hoffe sehr, dass sich die Satzungsversammlung auch in Zukunft von dem Geist leiten lasse, sich ausschließlich am Wohle der Anwaltschaft zu orientieren.

RA Schäfer: Da er u. a. hierauf erst in Freiburg erwidern werde, wolle er es an dieser Stelle bei einem herzlichen Dankeschön für die langjährige Tätigkeit und das Engagement belassen.

VI. Zeit und Ort der 7. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

RA Schäfer: Die nächste Sitzung der 6. Satzungsversammlung finde am 26.11.2018 in Berlin statt. Bereits jetzt zeichne sich ab, dass dem Plenum dann wieder genügend Themen zur Verfügung stehen werden.

Ravensburg, 29.05.2018

gez. RA Ekkehart Schäfer
Vorsitzender

Markt Diedorf, 27.05.2018

gez. RAin Anne Riethmüller
Schriftführerin